

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

DEUTSCH



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Frühjahrssession 2024

Session de printemps 2024

Sessione primaverile 2024

Stand / état / stato: 09.02.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EDI

Interventions parlementaires catégorie IV : DFI

Interventi parlamentari, categoria IV: DFI

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3526	n	DE FR IT Po. (Feri Yvonne) Wyss. ADHS. Verbesserung der ambulanten Versorgung gefordert		++	✓	de Courten
23.3582	n	DE FR IT Mo. Andrey. Digitale Barrierefreiheit im Privatsektor		++	✓	Bühler
23.3601	n	DE FR IT Mo. Fraktion RL. Schluss mit teuren Doppelspurigkeiten bei Gesundheitsdaten. Mehrfachnutzung jetzt anpacken!	Dobler	++	✓	Aeschi Thomas

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✕

23.3909	n	DE FR IT	Po. Reimann Lukas. Gebührenflut im Vorsorgemarkt stoppen. Abschaffung von Managementgebühren für Vorsorgegelder der zweiten Säule und Offenlegung versteckter Transaktionskosten	++		Portmann
23.4177	n	DE FR IT	Mo. Dobler. Medikamentenpreise. Vergütung von im Ausland gekauften günstigen Medikamenten oder Hilfsmitteln durch die obligatorische Krankenpflegeversiche- rung nach KVG, um die Preise und Kosten zu senken	++	✓	de Courten
23.4185	n	DE FR IT	Mo. Gysi Barbara. Vermittlertätigkeit regeln und Kaltakquise verbieten	++		Glarner
23.4216	n	DE FR IT	Po. Roduit. Schützen wir überall in der Schweiz Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind	++	✓	Heer Alfred
22.3072	n	DE FR IT	Mo. (Hurni) Crottaz. Für ausgeglichene, erschwingliche und dem internationalen Standard entsprechende Laboranalysen	-	✗	
22.3095	n	DE FR IT	Mo. Porchet. Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung	-	✗	
22.3103	n	DE FR IT	Po. de Courten. Kostensenkung im Gesundheitswesen und Minderung der Prämienlast durch Abbau unnötiger bürokratischer Regulierungen in der medizinischen Versorgung und Pflege	-	✗	

22.3125	n	DE FR IT	Mo. (Prezioso) Clivaz Christophe. Vaterschaftsurlaub beim Tod des Kindes gewähren	-	✗
22.3179	n	DE FR IT	Mo. Wyss. Unterbringung von volljährigen Heim- und Pflegekindern schweizweit nach Unterstützungsbedarf und nicht nach Altersgrenze vereinheitlichen	-	✗
22.3188	n	DE FR IT	Mo. Munz. Ernährungsempfehlung en umsetzen für weniger Fleisch, dafür nachhaltig, tiergerecht und regional erzeugt	-	✗
22.3209	n	DE FR IT	Po. Müller-Altermatt. Wo steht die Harmonisierung im Bereich der musikalischen Bildung?	-	✗
22.3217	n	DE FR IT	Mo. (Romano) Fonio. Die Übersetzung von Sachliteratur in die Landessprachen auch nach dem Rückzug von Pro Helvetia sicherstellen	-	✗
22.3223	n	DE FR IT	Mo. Suter. Endometriose. Nationale Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne	-	✗
22.3270	n	DE FR IT	Mo. Marti Samira. Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für junge Menschen bis 25 Jahre garantieren	-	✗
22.3298	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Andrey. Vorausschauende KI- Kompetenz der Schweiz	-	✗
22.3300	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Kälin. 3R-Kompetenz der kantonalen Tierversuchskommissi onen stärken	-	✗
22.3301	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Kälin. Ausstieg aus belastenden Primatenversuchen	-	✗
22.3302	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Kälin. Klare Datenlage beim Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung	-	✗

22.3304	n	DE FR IT	Mo. Weichert. Ausserordentlichen Heizkostenanstieg bei der EL-Berechnung berücksichtigen		-	✗
22.3307	n	DE FR IT	Mo. Arslan. Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Antisemitismus		-	✗
22.3324	n	DE FR IT	Po. Dandrès. Wie hoch sind die Kosten bestimmter Managementpraktiken und der Arbeitsüberlastung für die obligatorische Krankenpflegeversiche- rung?		-	✗
22.3352	n	DE FR IT	Mo. Bulliard. Ein Austauschprogramm zwischen Stadt und Land zur Stärkung des nationalen Zusammenhalts		-	✗
22.3454	n	DE FR IT	Mo. Müller-Altermatt. Das Bundesamt für Kultur soll kulturelle Dachorganisationen unterstützen können		-	✗
22.3530	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Vier Sprachen, viel Potenzial. Nationalen Sprachaustausch fördern		-	✗
22.3546	n	DE FR IT	Mo. Fraktion V. Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung	Glarner	-	✗
22.3562	n	DE FR IT	Mo. Nantermod. KVG. Ein Pilotprojekt zur Übernahme der Kosten von medizinischen Leistungen, die in Nachbarländern erbracht werden		-	✗
22.3574	n	DE FR IT	Mo. Clivaz Christophe. Für die Anerkennung von Parkinson, Non- Hodgkin-Lymphom, Myelomen und Prostatakrebs als Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten und anderen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind		-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3526	n	DE FR IT Po. (Feri Yvonne). Wyss. ADHS. Verbesserung der ambulanten Versorgung gefordert		++	✓	de Courten

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einen Bericht vorzulegen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um die zeitnahe ambulante Versorgung der Diagnostik und multimodalen Therapie von ADHS-Patient*innen zu gewährleisten. Insbesondere soll in Absprache mit den Kantonen geprüft werden, inwiefern eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen die momentan unzumutbaren Wartezeiten verkürzen und den Fachkräftemangel entschärfen kann, damit ADHS-Patient*innen adäquat versorgt werden können.

Begründung

"No health without mental health" - Dieser zentrale Satz der WHO verdient in der Gesundheitsversorgung noch mehr Beachtung. Bei steigender Inanspruchnahme wegen psychischer Probleme ist die Ausgestaltung der ambulanten Versorgung von zentraler Bedeutung. Die ADHS ist dabei mit einer Prävalenz von 5,9 Prozent bei Kindern und 2,5 Prozent bei Erwachsenen ein relevantes Thema der psychischen Gesundheit und wird zumeist ambulant diagnostiziert und therapiert. Aktuell gibt es unzumutbar lange Wartezeiten und gerade Kinder und Jugendliche mit einer ADHS müssen mehrere Monate auf eine fachgerechte Abklärung und Therapie warten. Eine frühzeitige Diagnose mit anschliessender Therapie ist für den weiteren Verlauf einer ADHS von grosser Bedeutung und kann komorbiden Störungen, eine häufige Begleiterscheinung einer ADHS, präventiv entgegenwirken. In der Fachwelt gilt der Tarmed als nicht mehr zeitgemäss und eine deutliche Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen ist zu prüfen, insbesondere die Tarife für die ambulante Versorgung bezüglich der Höhe und der Limitationen (Leistungen in Abwesenheit). Der zunehmende Fachkräftemangel gefährdet eine ausreichende Versorgung von Menschen mit einer ADHS. Dabei sind ärztliche Grundversorger aber auch andere Berufsgruppen wie psychologische Psychotherapeutinnen und spezialisierte Pflegekräfte für Betroffene oft schwer zu finden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Versorgungssituation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist zurzeit grundsätzlich angespannt. Dies betrifft auch Kinder und Jugendliche mit ADHS. Grundsätzlich sind die Kantone für die Versorgung zuständig. Der Bundesrat ist jedoch bereit, in einem Bericht die Situation zu analysieren und basierend darauf mögliche Massnahmen vorzuschlagen. Zu berücksichtigen ist, dass die Einführung des Anordnungsmodells für die psychologische Psychotherapie per 1. Juli 2022, die der Bundesrat am 19. März 2021 beschlossen hat, möglicherweise zu einer Entschärfung der Situation führen wird.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3582	n	DE FR IT Mo. Andrey. Digitale Barrierefreiheit im Privatsektor		++	✓	Bühler

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage im Rahmen der Verhältnismässigkeit für verbindliche Grundlagen zur Sicherstellung der digitalen Barrierefreiheit von IKT-Produkten und -Dienstleistungen im Privatsektor zu unterbreiten. Dadurch soll ermöglicht werden, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Möglichkeiten im Zugang und in der Benutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen erhalten, wie es in der von der Schweiz ratifizierten UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) festgeschrieben ist.

Begründung

Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) müssen die Behörden "Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen. Soweit sie ihre Dienstleistungen auf Internet anbieten, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein".

Für private Dienstleister gibt es keine entsprechenden Vorgaben. So kommt es leider noch häufig vor, dass auch stark frequentierte digitale Websites und Apps nicht oder nur mangelhaft barrierefrei zugänglich sind. Dies schliesst insbesondere Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung von der gleichberechtigten, autonomen Teilhabe am immer stärker digitalisierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben aus.

Auch in der Berufswelt kann das Potential der Digitalisierung für eine bessere Inklusion oft nicht genutzt werden. Die Produktion von nicht barrierefreien Software-Produkten kann sogar dazu führen, dass Menschen mit Beeinträchtigung den Erwartungen der Arbeitgebenden nicht gerecht werden können und damit unnötig benachteiligt werden.

In der EU sieht das europäische Recht den Grundsatz "Design für alle" vor. Die Zugänglichkeit nach diesem Grundsatz ist in der europäischen Norm EN 17161 festgelegt. Den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen regelt die europäische Norm EN 301 549. Diese Mindestanforderungen an barrierefreie IKT-Produkte orientieren sich an den weltweiten Web Content Accessibility Guidelines (WCAG).

Es ist zu prüfen, inwiefern die europäischen Normen auch für die Schweiz herangezogen werden können. Zweck des Vorstosses ist die de facto Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit und nicht ein blinder Nachvollzug von Normen.

Stellungnahme BR/Behörde

Am 10. März 2023 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), bis Ende 2023 einen Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) vorzulegen. Die Revision des BehiG soll insbesondere Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Leistungen ermöglichen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die laufenden Gesetzgebungsarbeiten decken zentrale Aspekte der digitalen Zugänglichkeit im Privatsektor ab. Sie werden den Entwicklungen in der EU Rechnung tragen. Der Umfang der Bundeskompetenzen in den von der Motion erfassten Bereichen wird noch eingehend zu analysieren sein.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3601	n	DE FR IT Mo. Fraktion RL. Schluss mit teuren Doppelspurigkeiten bei Gesundheitsdaten. Mehrfachnutzung jetzt anpacken!	Dobler	++	✓	Aeschi Thomas

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, der Bundesversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, mit der alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen so geändert werden, dass Mehrfachnutzungen von Gesundheitsdaten ermöglicht werden und dadurch das Once-Only-Prinzip bei Datenlieferungen umgesetzt werden kann. Sollten aus Sicht des Bundesrats weitere Massnahmen für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips notwendig sein, sind diese ebenfalls im Rahmen der Vorlage vorzuschlagen.

Begründung

Heute müssen Spitalbetriebe, Arztpraxen, Heime, Labore etc. die zum Teil identischen Daten über verschiedene Plattformen an unterschiedlichen Akteuren liefern. Die nicht abgestimmten Prozesse binden Ressourcen und verursachen Kosten, die vermeidbar wären. In Zukunft sollen die gleichen Daten nur noch einmal erfasst und geliefert werden müssen. Mit der vorliegenden Motion sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden und Massnahmen getroffen werden, damit die Möglichkeiten der Digitalisierung optimal genutzt werden können. Es sind die relevanten Stakeholder (Kantone, Verbände etc.) miteinzubeziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat bereits verschiedene Schritte zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips unternommen. Zu nennen sind hier insbesondere die Arbeiten zur Förderung der Mehrfachnutzung von Daten und zur Entlastung von Unternehmen mittels des Programms Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB). Weiter hat der Bundesrat das EDI (BAG und BFS) beauftragt, bis Ende 2023 ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté) zu erarbeiten. Die Verankerung des Once-Only-Prinzips wird ein Kernelement dieses Programms sein. Der Bundesrat wird die bereits laufenden Arbeiten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze konsequent weiterführen und die erforderlichen rechtlichen Anpassungen dem Parlament unterbreiten. Er koordiniert dabei die Arbeiten zur Mehrfachnutzung von Gesundheitsdaten mit denjenigen zur Sekundärnutzung von Daten (Motion 22.3890).

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3909	n	DE FR IT Po. Reimann Lukas. Gebührenflut im Vorsorgemarkt stoppen. Abschaffung von Managementgebühren für Vorsorgegelder der zweiten Säule und Offenlegung versteckter Transaktionskosten		++		Portmann

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Bericht und Antrag zu stellen bezüglich wesentlicher Massnahmen, welche zu weniger Gebühren und in der Folge zu mehr Geld für die Versicherten führen, insbesondere mit Fokus auf:

1. Managementgebühren auf den verwalteten Vermögen sind zu streichen.
2. Versteckte Transaktionskosten (Finanztransaktionen) müssen offengelegt und Rechnungslegungsstandards verbessert werden.

Begründung

Die in der Schweiz verwalteten Vorsorgegelder von rund 1200 Milliarden Schweizer Franken sind enorm. Die überrissenen Gebühren, welche für das Management (Verwaltung) dieser immensen Summe verrechnet wird, fehlen am Ende den Versicherten in Form tieferer Renten resp. höheren Rentenbeiträgen.

Ein Unternehmen, welches Pensionskassengelder der 2. Säule verwaltet und in risikoarme Immobilien anlegt, hat per 1. Juni 2023 die Managementgebühren für die Verwaltung von Vorsorgegeldern abgeschafft und durch ein neues kostengünstiges Modell ersetzt. Die Innovation kommt aus der Branche. Die Politik sollte ihr zum Durchbruch verhelfen, denn die 2. Säule ist zentrales Element der sozialen Vorsorge. 2020 gab es 4,3 Millionen aktive Versicherte. Es wurde an 1,2 Millionen Personen Renten ausbezahlt. Die jährlichen Kosten der Vorsorgeeinrichtungen belaufen sich auf fast 6,8 Milliarden Schweizer Franken, wovon die Vermögensverwaltung 5,1 Milliarden ausmacht. Im Median sind das jedes Jahr mehr als 1500 Schweizer Franken pro versicherte Person. Hinzu kommen nicht veröffentlichte Transaktionskosten. Unter Einschluss von weiteren versteckten Kosten schätzen Experten die jährlichen Kosten auf 4500 Schweizer Franken pro versicherte Person. Vor allem die linear zu entrichtende "Management Fee" ist falsch, da sie im Rahmen der Verwaltung des Vermögens und der Geschäftsführung anfällt und mit den jährlich zunehmenden Pensionskassengeldern automatisch im Gleichschritt mitwächst, obwohl der Verwaltungsaufwand gleich bleibt oder nur marginal zunimmt.

Die EFK hat im Januar 2023 erstmals Kosten der Pensionskassen im Detail analysiert. Die EFK verzichtete dennoch darauf, dem BSV eine Empfehlung bezüglich Rechnungslegungsstandards abzugeben, da es nicht in ihrer Kompetenz liege, solche zu erlassen. Dabei ist klar: Die Transparenz bezüglich Transaktionsgebühren von verwalteten Vorsorgevermögen ist ungenügend.

Wir sollten dem Thema die Aufmerksamkeit schenken, die es angesichts der Milliarden, die jährlich für Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten abfliessen, verdient.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist bereit, das EDI zu beauftragen, die Frage der Zusammensetzung der Vermögensverwaltungskosten (Managementkosten, Performance Entschädigung, Transaktionskosten etc.) sowie insbesondere die Frage, ob allfällige nichttransparente Vermögensverwaltungskosten von Vorsorgeeinrichtungen bestehen, im Rahmen einer Studie abklären zu lassen.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4177	n	DE FR IT Mo. Dobler. Medikamentenpreise. Vergütung von im Ausland gekauften günstigen Medikamenten oder Hilfsmitteln durch die obligatorische Krankenpflegeversiche rung nach KVG, um die Preise und Kosten zu senken		++	✓	de Courten

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die von Privatkunden im Ausland gekauften Medikamente oder Hilfsmittel die nicht versendet werden vergütet, sofern:

- Das Medikament oder das Hilfsmittel in unserem Land zugelassen ist und durch einen in der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Arzt verordnet wurde.
- Das im Ausland gekaufte Medikament oder Hilfsmittel günstiger ist als dasselbe Medikament oder Hilfsmittel in der Schweiz.

Begründung

Dieses Jahr werden die Prämien der OKP ein wiederholtes Mal stark zunehmen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, alle rasch realisierbaren Massnahmen zur Dämpfung eines weiteren Kostenanstieges zu ergreifen. Ein starker Treiber der Gesundheitskosten sind die hohen Medikamentenpreise.

Gemäss dem 14. gemeinsamen Auslandspreisvergleich von santésuisse und Interpharma ist das Preisniveau der patentgeschützten Medikamente im europäischen Ausland im Durchschnitt 5,4% tiefer als in der Schweiz, patentabgelaufene Originalpräparate kosten im Ausland 10,8% weniger. Besonders markant sind die Preisunterschiede bei Generika und Biosimilars: Im Ausland sind Generika um rund die Hälfte günstiger (45,5%), Biosimilars kosten 27,5% weniger.

Aktuell werden jedoch die Kosten für im Ausland gekaufte Arzneimittel und Hilfsmittel nur vergütet, wenn sie die versicherte Person während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wegen einer dort aufgetretenen Erkrankung benötigt. Es ist aufgrund des grossen Sparpotenzials aber notwendig, diese gesetzlichen Grundlagen rasch dahingehend anzupassen, dass im Ausland gekaufte günstige Medikamente generell vergütet werden können, sofern Sie nicht versendet werden und eine Verordnung eines Schweizer Arztes vorliegt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. September 2021, basierend auf dem Bericht zur Motion 16.3169 Heim «Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände» (www.bag.admin.ch / das-bag / Publikationen / Bundesratsberichte / 2021 / Vergütung im Rahmen der OKP von privat im Ausland bezogenen Mitteln und Gegenständen) beschlossen, dass bestimmte im Ausland bezogene Mittel und Gegenstände von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden sollen. Es ist vorgesehen, entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im kommenden Jahr auszuarbeiten. Der Bundesrat ist bereit, Gesetzesanpassungen für eine OKP-Vergütung von im Ausland bezogenen Arzneimitteln vorzubereiten. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4185	n	DE FR IT Mo. Gysi Barbara. Vermittlertätigkeit regeln und Kaltakquise verbieten		++		Glarner

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) so zu ändern, dass der Bundesrat die Vermittlertätigkeit regeln kann, sofern die Versicherer keine Vereinbarung treffen, die allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Mindestanforderungen an eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung sind:

- Errichtung einer unabhängigen und von den Versicherern finanzierte Meldestelle, welche die ihr von Konsumentinnen und Konsumenten gemeldete Fälle abklärt und bei Verdacht auf Regelverletzung den Aufsichtsbehörden BAG und FINMA meldet
- Verbot von Kaltakquise
- Provisionen wirtschaftlich und gedeckelt

Stellungnahme BR/Behörde

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bundesrat künftig auf Gesuch der Versicherer hin die Regelung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler auf dem Verordnungsweg allgemeinverbindlich erklären. Ob weitere gesetzliche Regelungen notwendig sind für eine einheitliche Regelung der Versicherungsvermittlertätigkeit, hängt somit davon ab, ob die Versicherer ein entsprechendes Gesuch einreichen werden.

In Bezug auf die soziale Krankenversicherung entspricht die Idee der vorliegenden Motion dem ursprünglichen Willen des Bundesrates. Im in die Vernehmlassung geschickten Entwurf des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG, SR 832.12) hatte er vorgesehen, dass er die Kompetenz erhält, die Entschädigung der Versicherungsvermittlertätigkeit selbst zu re-geln. In diesem Sinne hatte er auch die Annahme der beiden gleich lautenden Motionen 17.3956 Birrer-Heimo und 17.3964 Bruderer Wyss beantragt.

Der Bundesrat erachtet die in der vorliegenden Motion vertretene Lösung als zweckmässig. Für die Versicherer und die ungebundenen Vermittlerinnen und Vermittler ist sie weniger restriktiv als die Motion 23.4150 Giezendanner, welche die Vermittlertätigkeit im Krankenversicherungsbereich verbieten will. Sie ist zudem leichter umzusetzen als die Motion 23.4180 Masshardt, die zur Koexistenz von zwei Regelungen (gesetzliche Bestimmungen einerseits und Regeln der Versicherer andererseits) mit allen damit verbundenen Koordinationsschwierigkeiten führen würde.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4216	n	DE FR IT Po. Roduit. Schützen wir überall in der Schweiz Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind		++	✓	Heer Alfred

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept zu prüfen, mit dem die Einführung wirksamer Programme zur Sozial- und Überschuldungsprävention in den Kantonen, die dies wünschen, gefördert werden soll. Als Grundlage für dieses Konzept sollen einerseits bestehende kantonale Projekte dienen. Andererseits ist dazu in allen Departementen ein Inventar zu erstellen über alle bundesrechtlichen Vorschriften, die einer schnellen sozialen Prävention im Wege stehen, wenn es um Armutsrisiken und Überschuldung geht.

Begründung

Am 1. März 2023 hat der Nationalrat eine Motion angenommen, mit der ein grosses soziales Problem in der Schweiz angegangen werden sollte, das auf allen Staatsebenen erhebliche Kosten verursacht: das Problem der Verschuldung. Bekanntlich sind überschuldete Personen überdurchschnittlich oft von Sozialhilfe abhängig (mit finanziellen Folgen für Kantone und Gemeinden). Schulden beeinflussen aber auch die Gesundheit (mit finanziellen Folgen auf Bundesebene für die IV und die Krankenkassen). Der Nutzen präventiver Massnahmen zur Vermeidung von Überschuldung ist allgemein anerkannt, wie nationale und internationale Studien zeigen (vgl. die laufende Studie von Dr. Haunberger, ZHAW). Es ist umstritten, ob die Kantone und Gemeinden dafür voll verantwortlich sind oder ob auch der Bund einen Beitrag leisten kann. Zweifellos in der Verantwortung stehen Kantone und Gemeinden, wenn es um die direkte Beratung und Unterstützung von überschuldeten Personen geht, und zwar aufgrund ihres Verfassungsauftrags zur Armutsprävention und ihrer Nähe zu den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Der Bund kann jedoch Grundlagenarbeit leisten und Sensibilisierungskampagnen zum Thema Überschuldung durchführen. Er kann auch einen Prozess in Gang setzen, um die rechtlichen Hindernisse für die Schuldenprävention zu beseitigen, und dazu ein geeignetes Konzept in einem ähnlichen Rahmen wie beim Nationale Programm gegen Armut 2014-2018 und die Nachfolgeplattform ausarbeiten (z.B. im Bereich des Betreibungswesens, der Meldung unbezahlter Krankenkassenprämien an die Kantone, der Steuerbestimmungen usw.). Während der Ständerat die Motion im September 2023 stillschweigend ablehnte, zeigte sich der Bundesrat in seiner Antwort und in den Interventionen seines Departementsvorstehers stets offen dafür, dass die Motion in einen Studienauftrag zu dieser entscheidenden Frage der Schuldenprävention umgewandelt werden könnte.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3072	n	DE FR IT Mo. (Hurni) Crotaz. Für ausgeglichene, erschwingliche und dem internationalen Standard entsprechende Laboranalysen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf mit Massnahmen zur Reform der Tarif- und Kostenstruktur von Laboranalysen in der Schweiz zu unterbreiten. Der Entwurf soll besonders darauf abzielen, einerseits wieder ein Gleichgewicht zwischen medizinischen Laboratorien und Arztpraxen herzustellen und andererseits die zu grossen Unterschiede zu anderen europäischen Ländern auszugleichen.

Begründung

"Lachen ist gut für die Gesundheit", das hat Bundesrat Johann Schneider-Ammann vor einigen Jahren gesagt. Müsste Gelächter als einziges Medikament an alle Patientinnen und Patienten schweizweit verschrieben werden, würde das grosse Erleichterung auslösen, sowohl in der Seele wie auch im Portemonnaie. Leider ist die Realität weniger erfreulich und bei den Gesundheitskosten vergeht einem das Lachen. Zumindest ist das bei den Kosten von Laboranalysen der Fall, die kürzlich einer kritischen Untersuchung unterzogen wurden, bei der eine besorgniserregende Schlussfolgerung gezogen wurde. Der Bericht wurde unter der Leitung der Preisüberwachung verfasst und dem Bundesrat diesen Februar vorgelegt. Er gibt das Bild einer Lage wieder, die gebührende Aufmerksamkeit erfordert. Malgorzata Wasmer ist die Autorin des Berichts mit dem Titel "Coûts des analyses médicales: une comparaison internationale" (Laborkosten: ein internationaler Vergleich). Sie kommt darin zum Schluss, dass Schweizer Tarife generell höher sind als im Ausland. In einigen Fällen sind die Unterschiede exzessiv. So kostet eine Blutuntersuchung in einer Arztpraxis in der Schweiz 31 Mal mehr als in Deutschland, und eine Kreatinin-Analyse zum Nachweis, zur Diagnose oder zur Überwachung einer Niereninsuffizienz ist hierzulande 18 Mal teurer als in Deutschland. (1)
Das heisst, dass Schweizer Patientinnen und Patienten für ein kleines Blutbild, das in Deutschland 55 Cent und in Frankreich 7 Euro kostet, von medizinischen Laboratorien 10 Franken und von Praxislaboratorien 17 Franken in Rechnung gestellt werden. Dieser Tarifunterschied ist bei anderen Analysen noch extremer, wie bei Chlamydientests, die in der Schweiz 53 Franken und in Frankreich und Deutschland 25 bzw. 22 Euro kosten.
Angesichts dieser Überlegungen und der Fakten, die von der Preisüberwachung präsentiert wurden, muss der Anstieg der Preise von Laboranalysen unbedingt gedrosselt werden. Ausserdem muss ein besseres finanzielles Gleichgewicht erreicht werden, sowohl innerhalb der Schweiz (zwischen Arztpraxen und medizinischen Laboratorien) wie auch gegenüber der Tarifstruktur der anderen europäischen Länder.
(1) Wasmer Malgorzata, "Coûts des analyses médicales : une comparaison internationale", Preisüberwachung, S. 7.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Jahr 2020 begann die Überarbeitung der Tarife der Analysenliste (AL) mit dem Ziel der Neutarifizierung aller Positionen (transAL-2). Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für alle anderen Tarife, dass gemäss den Vorgaben von Artikel 43 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur zu achten ist. In Folge der starken Einbindung in die Arbeiten zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie der für die AL zuständigen Sektion des BAG kam es jedoch zu Verzögerungen.
Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Frage 22.7005 ausgeführt hat, sind die aktuellen Tarife im Vergleich zum Ausland deutlich höher. Damit rasch Einsparungen bei den Laboranalysen zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) realisiert werden können, werden nun Zwischenschritte in die Wege geleitet. Im Vordergrund steht dabei eine durchgängige prozentuale Senkung der aktuellen Tarife auf einen Übergangstarif. Beim Übergangstarif sind die Tarife der Schnellen Analysen von einer Tarifsenkung ausgenommen, somit sind Hausärztinnen und Hausärzte nicht betroffen. Dieser Übergangstarif wird nur bis zum Abschluss der regulären Neutarifizierung aller Positionen der Analysenliste gültig sein.
Das monierte Ungleichgewicht zwischen den Tarifen der Auftragslaboratorien (z.B. Bestimmung Vitamin D, Ferritin) und den Schnellen Analysen (z.B. Glukose oder Hämoglobin) der ärztlichen Praxislaboratorien beruht auf einem unvollständigen Kostenvergleich. Die Auftragslaboratorien dürfen neben dem Tarif der Analysen zusätzlich für jeden Auftrag die Auftragstaxe (Pos.-Nr. 4700.00 der AL) von 24 Franken verrechnen. Die ärztlichen Praxislaboratorien dürfen zu den Positionen der Schnellen Analysen keine weiteren Taxen verrechnen. Die Durchführung der Analysen in einem Praxislaboratorium ist nicht teurer als die Durchführung der Analyse in einem Auftragslaboratorium, wenn bei der Betrachtung der Gesamtkosten die Auftragstaxe mitberücksichtigt wird. Zudem läuft zurzeit ein Health Technology Assessment (HTA), das abklären soll, ob es für alle 33 Positionen der Schnellen Analysen berechtigt ist, dass sie in der Präsenzdiagnostik des ärztlichen Praxislaboratoriums höher tarifiert sind als im Auftragslaboratorium.

Weil die konkreten Schritte zur Kostenreduktion bei den Laboranalysen bereits unternommen wurden, würde der administrative Mehraufwand der Motion die Arbeiten bei transAL-2 nur verzögern.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3095	n	DE FR IT Mo. Porchet. Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtliche Grundlage für staatliche Behörden zu schaffen, die damit beauftragt sind, im Bereich der Gleichberechtigung und insbesondere innerhalb von Unternehmen Untersuchungen durchzuführen und Empfehlungen abzugeben.

Begründung

Die Geburt eines Kindes und die daraus entstehenden Rechte dürfen die Arbeitsstelle der Eltern nicht gefährden. In seiner Stellungnahme auf das Postulat 19.4508 bekräftigt der Bundesrat, dass "die Vereinbarkeit von Beruf und Familie [für den Bund] eine politische Priorität und auch aus wirtschaftlicher Hinsicht von grosser Bedeutung" ist. Daher unterstützt er auch das Anliegen, die Arbeitsmarktfähigkeit von Müttern nach schwangerschaftsbedingten Erwerbsunterbrüchen zu erhalten. Seitdem der Vaterschaftsurlaub in Kraft getreten ist, werden nun Väter an ihrem Arbeitsplatz unter Druck gesetzt, damit sie den Urlaub, auf den sie Anspruch haben, nicht beziehen. Daher muss eine Bundesbehörde mit Untersuchungs- und Interventionsbefugnissen (Empfehlungen) für Gleichberechtigung in Unternehmen geschaffen werden.

Obwohl das Gleichstellungsgesetz (GIG) jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der familiären Situation verbietet, ist der Zugang zum Gericht für betroffene Personen sehr kompliziert. Das hat die Evaluation der Wirksamkeit des GIG, die der Bund 2005 durchgeführt hat, gezeigt. Daher ist es an der Zeit, staatliche Behörden mit Untersuchungs- und Interventionsbefugnissen (Empfehlungen) für Gleichberechtigungsfragen zu schaffen. Diese Behörden werden auf Anfrage oder von Amtes wegen und in Zusammenarbeit mit kantonalen Schlichtungsstellen gemäss GIG eine systematische Überprüfung aller Diskriminierungen ermöglichen, die unter den Geltungsbereich des GIG fallen. Dabei kann es sich um Lohn, Anstellung, Kündigung, sexuelle Belästigung oder Mobbing handeln.

Stellungnahme BR/Behörde

Verschiedene Verfahren auf Bundes- und Kantonsebene ermöglichen es bereits heute, Empfehlungen an Unternehmen abzugeben, Untersuchungen durchzuführen sowie Massnahmen, Projekte oder Instrumente zur Förderung der Gleichstellung zu entwickeln. So gibt es in jedem Kanton eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG, SR 151.1), welche Frauen und Männer wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Arbeit anrufen können. Die Schlichtungsstellen erteilen zudem Rechtsauskünfte betreffend Geltung und Inhalt des GIG und vermitteln Adressen von Rechtsberatungsstellen. Für von Diskriminierung betroffene Arbeitnehmende besteht somit bereits eine niederschwellige und kostenlose Rechtsschutzmöglichkeit. Auch die kantonalen sowie städtischen Fachstellen und Behörden für die Gleichstellung von Frau und Mann beraten Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Unternehmen und Behörden bei Fragen zur Gleichstellung. Zudem vermitteln sie Kontakte zu Beratungsstellen und können Massnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung entwickeln.

Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und dessen Verordnungen, welche die Unternehmen verpflichten, Präventionsmassnahmen gegen psychosoziale Risiken durch Verletzungen der persönlichen Integrität wie Mobbing und sexuelle Belästigung zu treffen. Diese Behörden haben die Aufgabe, Unternehmen und Arbeitnehmende bezüglich der beruflichen Gesundheitsrisiken zu beraten, zu informieren, zu sensibilisieren und zu kontrollieren. Arbeitnehmende können sich somit an diese Behörden wenden, welche u.a. aufgrund von Anzeigen Systemkontrollen durchführen und von den Unternehmen Massnahmen verlangen können. In schwerwiegenden Fällen können die Arbeitnehmenden und die Arbeitsinspektorate die Unternehmen auch strafrechtlich anzeigen.

Auf Bundesebene ist auf den Vollzugsschwerpunkt zu psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz hinzuweisen, welchen das Staatssekretariat für Wirtschaft und die kantonalen Arbeitsinspektorate von 2014 bis 2018 durchgeführt haben und für welchen eine Vielzahl von Hilfsmitteln (Broschüren, Checklisten, etc.) erarbeitet wurden (vgl. Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 22.3020). Weiter kann das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann als Fachbehörde gemäss seinem in Artikel 16 GIG und Artikel 5 der Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1) festgehaltenen Mandat Studien durchführen, Empfehlungen an Behörden sowie Private ausarbeiten, Gutachten erstellen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben mit Finanzhilfen unterstützen.

Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass der Bundesrat gestützt auf Artikel 17b GIG voraussichtlich im Jahr 2025 dem Parlament darüber Bericht erstatten wird, welche Wirkungen die per 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Bestimmungen betreffend die Lohngleichheitsanalysepflicht (Artikel 13a ff. GIG) entfaltet haben. Diese Evaluation soll auch

Gelegenheit bieten, mögliche Anpassungen des Gleichstellungsgesetzes in anderen Bereichen zu diskutieren (vgl. Interpellation Piller Carrard 21.4315).

Aufgrund der oben beschriebenen heutigen Möglichkeiten ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Schaffung einer staatlichen Ombudsstelle mit Untersuchungs- und Empfehlungskompetenzen im Bereich der Gleichstellung nicht notwendig ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3103	n	DE FR IT Po. de Courten. Kostensenkung im Gesundheitswesen und Minderung der Prämienlast durch Abbau unnötiger bürokratischer Regulierungen in der medizinischen Versorgung und Pflege		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die zunehmende administrative Belastung von Ärztinnen und Ärzten, medizinischem Fachpersonal und Pflegenden durch bürokratische Regulierungen, Dokumentations- und Reportingpflichten, Statistik und Archivierung wirkungsvoll gebremst und wieder auf ein vernünftiges, verhältnismässiges und effizientes Mass zurückgeführt werden kann, ohne dass Behandlungsqualität und Patientensicherheit gefährdet werden.

Begründung

Ärztinnen und Ärzte, aber ebenso medizinisches Fachpersonal und Pflegende verbringen immer mehr Zeit im Büro oder am Computer, um unzähligen bürokratischen Verpflichtungen nachzukommen, statt sich ihrer eigentlichen medizinischen und fachlichen Aufgabe und dem Dienst an den Patientinnen und Patienten zu widmen. Selbst der Expertenbericht des Bundesrates zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen hält fest, dass beispielsweise Assistenzärztinnen und -ärzte und Pflegende bis zu einem Drittel ihrer Arbeitszeit für administrative Aufgaben und Datenerfassungen aufwenden müssen. Sowohl im stationären wie auch zunehmend im ambulanten Bereich werden heute grosse Datenmengen erfasst, welche zum Teil nicht weiter ausgewertet werden oder schlicht nicht relevant sind. Aus Sicht der Leistungserbringer ist dieser Aufwand auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil Nutzen und Kosten dieser Bürokratie weder sorgfältig abgewogen, noch deren Relevanz überprüft wird.

"Das Effizienzpotential, das eine Reduktion administrativer Arbeiten böte, sehen Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz täglich: Alleine die Bearbeitung von Patientendossiers nimmt 19 Prozent der Arbeitszeit der spitaltätigen Ärzteschaft in Anspruch und hat seit 2011 pro Arzt und Tag um 26 Minuten zugenommen. Dass der Zeitbedarf allein für diesen Zuwachs an Dokumentationsaufwand in den Spitälern 662 Arztstellen (bei 56 Wochenstunden) entspricht, sollte in Hinblick auf Nachwuchsmangel und Zulassungsregelung zu denken geben, denn auch im ambulanten Bereich nimmt die administrative Belastung stetig zu: Der Anteil der Grundversorger, die mindestens 75 Prozent ihrer Arbeitszeit mit Patientenkontakten verbringen können, sank zwischen 2012 und 2015 von 60 auf 45 Prozent. Administration bindet Arbeitszeit und generiert Kosten. Dieses hohe Potential zur Kostendämpfung findet jedoch kaum politische Aufmerksamkeit." (zitiert aus der Schweizerischen Ärztezeitung, Ausgabe 2018/08, erschienen am 21.02.2018). Auch der Bundesrat bestätigt in seiner Antwort zum Postulat 19.4551 den Handlungsbedarf grundsätzlich. Er verweist allerdings ausweichend auf verschiedene Pilotprojekte in die Wege geleitet seien oder auf's EPD. Diese Massnahmen waren bisher nicht zielführend oder zufriedenstellen. Deshalb tut ein erneuter parlamentarischer Vorstoss Not.

Stellungnahme BR/Behörde

Das vorliegende Postulat erneuert das Anliegen des Postulats 19.4551 De Courten. Dieses wurde abgeschrieben, weil es nicht innert zwei Jahren im Rat behandelt wurde. Der Bundesrat hatte das Anliegen damals mit dem Verweis auf die Aktivitäten in seinem Zuständigkeitsbereich zur Ablehnung beantragt. Die Stellungnahme des Bundesrats vom 26. Februar 2020 ist grundsätzlich nach wie vor gültig.

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen kann zumindest teilweise helfen, die administrative Belastung zu senken resp. die dafür nötige Arbeit zu vereinfachen. Der Bundesrat hat aus diesem Grund insbesondere die Annahme der Motion 21.4374 Silberschmidt betreffend digitale Patientenadministration beantragt. Er hält in seiner Stellungnahme vom 23. Februar 2022 fest, dass er bereit ist, im Rahmen seiner Kompetenzen die digitale Abwicklung zu fördern. Es sind in diesem Zusammenhang auch bereits Bestrebungen im Gang, die Administration zu vereinfachen, bspw. bezüglich der elektronischen Rechnungsstellung im Kontext der Kostendämpfungsmassnahmen der Krankenversicherung. Weiter ist das elektronische Patientendossier (EPD) mittlerweile landesweit verfügbar und sollte in naher Zukunft ebenfalls zu einer gewissen Entlastung der Gesundheitsfachpersonen führen. Dies insbesondere, wenn die Leistungserbringer ihre Praxis- und klinischen Informationssysteme mit entsprechenden automatisierten Schnittstellen ausrüsten (lassen).

Als Massnahme aus dem Expertenbericht zur Kostendämpfung wurde der Bericht Lovis zur Transparenzstrategie im Bereich der Gesundheitskosten und Leistungen erarbeitet. Das Pilotprojekt "Spitalstationäre Gesundheitsversorgung" (SpiGes) des Bundesamtes für Statistik (BFS), welches Bezug auf das Once-Only-Prinzip nimmt, in der Stellungnahme auf das Postulat 19.4551 bereits erwähnt wurde und die Empfehlungen aus dem Bericht Lovis im Spitalsektor umsetzt,

hat zum Ziel, bis 2024 die Datenflüsse zu den Spitalaufenthalten zu optimieren. Eine breite Verankerung des Once-Only-Prinzips bei den Gesundheitseinrichtungen ist wünschenswert, jedoch fehlen hierzu in vielen Bereichen noch nationale Standards für die Strukturierung der Daten und für den medienbruchfreien Austausch zwischen den einzelnen Gesundheitseinrichtungen. Im Rahmen der eHealth Strategie Schweiz 2.0 hat eHealth Suisse, die Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen, das Dokument "Grundlagen für interoperable Prozesse im Gesundheitswesen" erarbeitet. Die im Bericht formulierten Empfehlungen sind als Input für die strategischen Arbeiten von Bund und Kantonen positioniert und zeigen auf, wie ein schweizweit einheitlicher Austausch von strukturierten Gesundheitsdaten zwischen den Gesundheitseinrichtungen geschaffen werden kann. Die Covid-19-Pandemie hat die Notwendigkeit eines verbesserten Datenmanagements als Grundlage der Digitalisierung noch einmal verdeutlicht. Gestützt auf die Evaluation der ersten Phase der Covid-19 Pandemie hat der Bundesrat am 12. Januar 2022 den Bericht "Verbesserung des Datenmanagements" (www.bag.admin.ch, Bundesratsberichte 2022) verabschiedet, welcher die Grundsätze zum künftigen Datenmanagement definiert und konkrete Massnahmen auflistet, mit denen der Umgang von Daten im Gesundheitsbereich nachhaltig verbessert werden soll. Eine der Massnahmen beinhaltet beispielsweise den Auftrag, Konzepte zu prüfen, wie Prozesse für Datenmeldungen an die Behörden an einem Ort erfolgen können. Dies könnte zur Entlastung der Gesundheitseinrichtungen beitragen. Der Bundesrat hat die betroffenen Departemente beauftragt, bis im Juli 2022 über das weitere Vorgehen Bericht zu erstatten. Wie bereits in der Stellungnahme zum Postulat 19.4551 ausgeführt, können auch entsprechende Softwarelösungen in den Praxen und Spitälern helfen, die administrative Tätigkeit zu vereinfachen. Solche und ähnliche Massnahmen fallen jedoch in die Zuständigkeit der Gesundheitseinrichtungen, der Tarifpartner oder weiterer Akteure. Der Bund hat hier keine Zuständigkeit. Im seinem Zuständigkeitsbereich hat der Bundesrat die entsprechenden Arbeiten zur Umsetzung der berechtigten Anliegen des Postulats ausgelöst, weshalb er einen zusätzlichen Bericht als nicht zielführend erachtet. Ein zusätzlicher Bericht würde Ressourcen binden, welche die Umsetzung der entsprechenden Arbeiten verlangsamen würde. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3125	n	DE FR IT Mo. (Prezioso) Clivaz Christophe. Vaterschaftsurlaub beim Tod des Kindes gewähren		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen (Art. 16j Abs. 3 Bst. d EOG) dahingehend zu ändern, dass ein Elternteil mit Anrecht auf Vaterschaftsurlaub, dessen Kind tot auf die Welt kommt oder bei der Geburt stirbt, unter denselben Bedingungen wie bei der Mutterschaftsversicherung - nämlich, dass die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat - Anrecht auf den gesetzlich vorgesehenen Urlaub hat.

Begründung

Ein Kind während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder in dessen ersten Lebenstagen zu verlieren, löst eine unendliche Traurigkeit aus. In dieser Situation reicht es bei Weitem nicht aus, als Vater oder anderer Elternteil ein bis drei Tage bzw. in einigen, namentlich öffentlichen, Institutionen fünf Tage frei zu erhalten. Zur Bewältigung des Traumas, das solch ein Ereignis verursacht, muss man sich etwas Zeit für sich selbst sowie mit der Mutter oder dem anderen Elternteil nehmen.

Wir schlagen daher vor, das EOG dahingehend zu ändern, dass der Vater oder der andere Elternteil die zwei gesetzlich vorgesehenen Wochen Vaterschaftsurlaub zu den gleichen Bedingungen beziehen kann wie beim Mutterschaftsurlaub, nämlich "wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat" (Art. 23 Abs. 2 EOv). Bei einer Totgeburt oder wenn das Kind bei der Geburt stirbt hat die Mutter nämlich Anrecht auf die Leistungen der Mutterschaftsversicherung, falls die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Gysin 21.3734 "Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes" unterstrichen hat, ist er sich der schwierigen Situation bewusst, wenn Eltern mit dem Tod eines Kindes konfrontiert sind; der Vater bzw. der andere Elternteil ist von diesem sehr belastenden und traurigen Ereignis selbstverständlich ebenso betroffen.

Der Vaterschaftsurlaub soll dem Vater primär die Möglichkeit geben, sich in die veränderte Familiensituation mit dem Neugeborenen einzubringen und mit ihm eine Beziehung aufzubauen (18.441 pa. iv. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative. Bericht der SGK-S vom 15. April 2019, BBl 2019 3405, S. 3405). Ziel des Mutterschaftsurlaubes ist es zwar auch, dass sich die Mutter um das Neugeborene kümmern und die Mutter-Kind-Beziehung aufbauen kann. Der Mutterschaftsurlaub dient aber auch dazu, dass sich die Mutter von den Anstrengungen der Schwangerschaft und den körperlichen Folgen der Geburt erholen kann.

Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine unterschiedliche Regelung und es besteht kein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt (Art. 16j Abs. 3 Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]). Ein Urlaub im Falle einer Totgeburt oder einer unvollendeten Schwangerschaft, die mindestens 23 Wochen gedauert hat, ist derzeit nicht vorgesehen. Allenfalls könnte ein üblicher Urlaub nach Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) in Betracht kommen, oder eine Abwesenheit, bei der der anfallende Lohn entrichtet werden muss, sofern es sich um eine Arbeitsverhinderung handelt, deren Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen, und die anderen Voraussetzungen nach Artikel 324a OR erfüllt sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3179	n	DE FR IT Mo. Wyss. Unterbringung von volljährigen Heim- und Pflegekindern schweizweit nach Unterstützungsbedarf und nicht nach Altersgrenze vereinheitlichen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit das Ende der Leistung im Bereich der Unterbringung von volljährigen Heim- und Pflegekindern sich künftig am Unterstützungsbedarf und nicht länger an einer Altersgrenze oder dem Ende einer Ausbildung festgemacht wird.

Begründung

Aktuell hängt der Bezug von stationären Leistungen über die Volljährigkeit hinaus (Verbleib in Institution oder Pflegefamilie) stark vom Wohnort der Betroffenen, wie auch den kantonalen und kommunalen Gesetzen sowie Umsetzungsverordnungen aber auch von nationalen Gesetzesgrundlagen (IV, ZGB, PAVO, JStG) ab. Leidtragende dieses kantonalen - ja gar kommunalen Flickenteppichs sind die Betroffene, deren Unterbringung nach Volljährigkeit oftmals unklar und mit grossen administrativen Hürden verbunden ist. Damit ist die Chancengleichheit unter den Careleaver:innen nicht gewährleistet. Erschwerend kommt die Pflicht zur Kostenbeteiligung an den Unterbringungskosten oder die Beantragung der Sozialhilfe hinzu. Während Jugendliche wohnhaft bei leiblichen Eltern dieser zusätzlichen Belastung nicht ausgesetzt sind, da die Eltern verantwortlich sind.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sogenannte Careleaver/innen beim Übergang in die selbständige Lebensführung vor grossen Herausforderungen stehen. Wie bereits in seinen Stellungnahmen auf die Anfrage 20.1035 Eymann "Können die Ziele privater Care-Leaver-Organisationen vom Bund unterstützt werden?" und das Postulat 21.4022 Wyss "Finanzierung des Lebensbedarfs von "care leavers" während der Ausbildung" erläutert, erfolgen staatliche Unterstützungsleistungen für Heim- und Pflegekinder vorwiegend im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe, für welche die Kantone zuständig sind. Es existiert keine Verfassungsgrundlage für eine übergeordnete bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von volljährig gewordenen Personen, die als Minderjährige ausserfamiliär platziert wurden. Mit Blick auf die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe können entsprechende Bestimmungen weder in bestehenden Bundesgesetzen oder Bundesverordnungen (beispielsweise dem ZGB oder der PAVO), noch in einem neu zu schaffenden Bundesgesetz verankert werden.

Angesichts dieser föderalen Aufgabenteilung ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Schaffung von einheitlichen Grundlagen für Unterstützungsleistungen in diesem Bereich auf interkantonaler Ebene anzugehen ist. Die KOKES (Konferenz der Kantone für den Kindes- und Erwachsenenschutz) und die SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) haben sich der Thematik von Heim- und Pflegekindern bereits angenommen. In ihren Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung vom November 2020 (<https://www.sodk.ch> > Dokumentation > Empfehlungen) empfehlen sie den Kantonen, Kinder in Familienpflege oder in Heimpflege bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus zu beraten und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen. Einige Kantone haben in diesem Sinne bereits gesetzliche Grundlagen geschaffen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3188	n	DE FR IT Mo. Munz. Ernährungsempfehlun gen umsetzen für weniger Fleisch, dafür nachhaltig, tiergerecht und regional erzeugt		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die in der Schweiz geltenden Ernährungsempfehlung nach Lebensmittelgesetz Artikel 24 Absatz 2 hinsichtlich Konsum von nachhaltig und regional erzeugtem Fleisch umzusetzen. Dabei sollen Massnahmen in der Gemeinschaftsgastronomie insbesondere in Betrieben der öffentlichen Hand umgesetzt werden, die zu weniger, aber tierfreundlich erzeugtem Schweizer Fleischkonsum führen. Die Absatzförderprogramme für Fleisch sollen systematisch reduziert und auf Produkte aus den Tierwohlprogrammen beschränkt werden.

Begründung

Gemäss der Strategie "Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030)" schafft der Bund günstige, transparente und effiziente Rahmenbedingungen für nachhaltige Ernährungssysteme entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette von der landwirtschaftlichen Produktion bis zum Konsum. "Dabei berücksichtigt der Bund insbesondere die Umwelteinflüsse, die sozialen Gegebenheiten und Tierwohlaspekte". In der SNE 2030 setzt der Bundesrat auf folgendes Ziel:

"Der Anteil der Bevölkerung, der sich entsprechend den Ernährungsempfehlungen der Schweizer Lebensmittelpyramide gesund, ausgewogen und nachhaltig ernährt, steigt auf einen Drittel".

Im Wandel zu einer nachhaltigen Ernährung nimmt der Konsum tierischer Produkte und insbesondere der Fleischkonsum eine zentrale Rolle ein. Ungesunde Ernährung ist heute ein Hauptproblem der öffentlichen Gesundheit der Schweiz. Der bewusste Konsum von tierfreundlich erzeugtem Schweizer Fleisch senkt den Fleischkonsum pro Kopf. Dies beeinflusst die Gesundheit der Bevölkerung positiv und hat eine positive Wirkung auf Umwelt und Treibhauswirkung der Ernährung.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweizer Bevölkerung isst zu viel Fleisch und zu wenig Früchte und Gemüse - das zeigt die erste Nationale Ernährungserhebung menuCH 2014/2015. Für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung gemäss der Schweizer Ernährungsstrategie sollen weniger Fleisch (zwei bis drei Portionen pro Woche), dafür mehr Früchte und Gemüse konsumiert werden.

Der Bundesrat hat bereits Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung ergriffen und zentrale Projekte laufen aktuell, insbesondere die Revision der Schweizer Ernährungsempfehlungen. Zudem wird die Schweizer Ernährungsstrategie überarbeitet. Die Nachhaltigkeit wird in beiden Fällen verstärkt. Die Bevölkerung soll in der Folge aktiv über eine ausgewogene, gesunde und nachhaltige Ernährung informiert werden. Qualitätsstandards zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung in der Gemeinschaftsgastronomie in der Schweiz wurden definiert und vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) kürzlich verschärft. Sie berücksichtigen auch das Kriterium der Nachhaltigkeit und beinhalten Empfehlungen, die zur Erhöhung des Anteils vegetarischer Menüs anregen sollen.

Diese Qualitätsstandards sind auch ein integraler Teil des Verpflegungskonzepts der Bundesverwaltung, das derzeit überarbeitet wird. Die Bundesverwaltung ist sich ihrer Vorbildrolle bewusst und prüft aktuell, in welchem Umfang Produkte mit Label, wie z. B. Ip Suisse integriert und die vegetarischen Angebote ausgebaut werden können. Diese Massnahmen gehen in die von der Motion angedachte Richtung.

Ausserdem sind die Instrumente zur Förderung der Marke "Schweizer Fleisch" und deren Abgrenzung von ausländischem Fleisch angemessen, was aus der Stellungnahme zur Motion 20.4192 Munz "Fleischwerbung nur für Produkte der Tierwohlprogramme" hervorgeht. Deshalb sieht der Bundesrat momentan keinen Änderungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3209	n	DE FR IT Po. Müller-Altermatt. Wo steht die Harmonisierung im Bereich der musikalischen Bildung?		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten über die Umsetzung von Artikel 67a Absatz 2 der Bundesverfassung.

Der Absatz verlangt von den Kantonen eine Koordination des hochwertigen Musikunterrichts an den Schulen und gibt dem Bund die Kompetenz, notwendige Vorschriften zu erlassen, sofern keine Harmonisierung zustande kommt. Zehn Jahre nach der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel zur musikalischen Bildung soll in einem Bericht einerseits der Zustand der Harmonisierung dargelegt werden und andererseits aufgrund dieser Ergebnisse abgeklärt werden, ob durch den Bund Vorschriften erlassen werden müssen.

Stellungnahme BR/Behörde

Artikel 67a Absatz 2 der Bundesverfassung betrifft den Musikunterricht an den Schulen und somit einen Bereich, der grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone liegt (Art. 62 Abs. 1 BV). Nur wenn die Kantone die Harmonisierungsziele nicht oder nur teilweise erreichen, kann der Bund eine subsidiäre und sachlich beschränkte Regelungskompetenz wahrnehmen. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf seine Antwort auf die Interpellation 16.3764 "Umsetzung des neuen Verfassungsartikels 67a zur Förderung der musikalischen Bildung" (Ziff. 2).

Die Kantone erfüllen die bundesverfassungsrechtliche Verpflichtung zur Harmonisierung des Schulwesens hauptsächlich mit zwei Instrumenten: mit der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und mit der Einführung der sprachregionalen Lehrpläne (Lehrplan 21, Plan d'études romand, Piano di studio). Nationale Bildungsziele beschreiben die zu erreichenden Grundkompetenzen im Sprachenunterricht sowie in Mathematik und Naturwissenschaften.

Mit den sprachregionalen Lehrplänen ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Harmonisierung der Ziele der obligatorischen Schule erreicht. Diese umfassen auch den Fachbereich Musik. Gemäss dem aktuellen

Tätigkeitsprogramm der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) werden die Kantone prüfen, ob aus den sprachregionalen Lehrplänen weitere Bildungsziele abgeleitet und festgelegt werden sollen. Diesem Prozess soll nicht mit einem Bericht des Bundesrates vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3217	n	DE FR IT Mo. (Romano) Fonio. Die Übersetzung von Sachliteratur in die Landessprachen auch nach dem Rückzug von Pro Helvetia sicherstellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Übersetzung von Sachliteratur aus den Landessprachen und in die Landesprachen wieder finanziell unterstützt wird.

Begründung

Der Austausch und der vertiefte Kontakt zwischen den verschiedenen Regionen, Sprachen und Kulturen unseres Landes und das Wissen übereinander spielen eine Schlüsselrolle für das gegenseitige Verständnis und den nationalen Zusammenhalt. Die Kulturgemeinschaften unseres Landes bringen wertvolle Werke hervor, die unbedingt auch in den anderen Landessprachen verbreitet und bekannt gemacht werden müssen, um so unser kollektives Gedächtnis zu bereichern. Deshalb ist die Übersetzung von literarischen Werken (Belletristik und Lyrik) wie auch von Sachliteratur (verstanden als Gattung, die kritische, philosophische, historische, kunsthistorische, soziologische, biografische usw. Texte umfasst) aus den Landessprachen und in die Landessprachen von grosser Bedeutung.

Die Förderung der Übersetzungstätigkeit und finanzielle Beiträge an die Kosten der Übersetzung (nicht des Drucks) wurden während Jahren von Pro Helvetia sichergestellt. Die "ch Stiftung" ihrerseits fördert den Austausch und die Verständigung mit einem Druckkostenzuschuss für die Veröffentlichung zeitgenössischer Schweizer Literatur in einer anderen Landessprache.

Pro Helvetia hat beschlossen, sich ab dem 1. Januar 2021 ausschliesslich auf literarische Werke zu konzentrieren. Die Stiftung richtet daher keine Beiträge mehr für Sachliteratur aus. Eine Alternativlösung für diese Sparte wurde nicht ausgehandelt und ist daher nicht vorgesehen.

Mit dem Entscheid von Pro Helvetia ist eine Lücke entstanden und die Erreichung der Ziele in einem ganzen Bereich des Landesrechts (Sprachen und Kulturen) ist gefährdet. Dies hat bei den betroffenen Kreisen in Kultur und Wissenschaft grossen Unmut ausgelöst. Der Missstand muss deshalb nun unverzüglich behoben werden mit einer an die festgelegten Ziele angepassten Lösung, ganz besonders angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Lage. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen - gesetzgeberischen und/oder organisatorischen - Schritte einzuleiten, damit die Übersetzung von Sachliteratur durch Dritte oder direkt durch die öffentliche Hand unterstützt wird, mit dem Ziel, den nationalen Zusammenhalt, die Verständigung zwischen den Landesteilen und das kollektive Gedächtnis zu stärken.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie in der Beitragsverordnung der Stiftung Pro Helvetia vom 22. Oktober 2020 (SR 442.132.2) festgehalten, konzentriert sich die Stiftung bei ihrer projektbezogenen Fördertätigkeit auf Vorhaben des professionellen zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens. Die dementsprechende Eingrenzung im Bereich der Übersetzungsförderung auf literarische Werke entspricht diesem Grundsatz der Fokussierung auf das professionelle zeitgenössische Kunstschaffen und erfolgte im Rahmen einer Portfoliobereinigung von Pro Helvetia für die neue Kulturbotschaft 2021-24 (BBI 2020 3131).

Gleichwohl gilt es zu betonen, dass weiterhin Sachbücher mit direkter Verbindung zu den inhaltlichen Zuständigkeiten (Kunstsparten) der Stiftung gefördert werden können, sofern sich diese Projekte (inkl. Übersetzungen) in kritischer und zeitgenössischer Perspektive mit übergreifenden Aspekten des aktuellen Schweizer Kunst- und Kulturschaffens auseinandersetzen und eine schweizweite Relevanz haben.

Folgerichtig werden Übersetzungen historischer, philosophischer oder soziologischer Sachbücher ohne ausdrückliche und direkte Verbindung zu den inhaltlichen Förderschwerpunkten der Stiftung nicht mehr unterstützt.

Der Bundesrat erachtet diese Schwerpunktausrichtung von Pro Helvetia als sachgerecht und zielführend für die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrags. Er ist der Ansicht, dass die Unterstützung von Publikationen und Übersetzungen für historische, philosophische oder soziologische etc. Werke nicht im Auftrag und innerhalb der Kriterien der Kulturförderung der Stiftung platziert sein sollte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3223	n	DE FR IT Mo. Suter. Endometriose. Nationale Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den medizinischen Fachgesellschaften eine nationale Kampagne zu lancieren, welche die Bevölkerung und das medizinische Fachpersonal zielgruppengerecht über die Krankheit Endometriose aufklärt und sensibilisiert.

Begründung

Fast jede 10. Frau ist von der chronischen Krankheit Endometriose betroffen. Diese gehört somit zu den häufigsten Frauenkrankheiten. Trotzdem ist sie in der Bevölkerung noch kaum bekannt. Auch Ärzt*innen wissen zu wenig Bescheid. Der Bundesrat hält in seiner Antwort auf die Interpellation 21.4253 fest, dass Endometriose für die erkrankten Personen äusserst belastend ist und die Betroffenen in ihrem Alltag, ihrem sozialen und psychischen Wohlbefinden eingeschränkt sind.

Bei Endometriose siedelt sich Gebärmutterschleimhaut (Endometrium) ausserhalb der Gebärmutter an. Es bilden sich Endometrioseherde im Bauchraum, etwa an den Eierstöcken, am Bauchfell, an der Blase oder am Darm. Die Herde können auch ausserhalb des Bauchraums auftreten. Wie die Gebärmutterschleimhaut reagieren auch Endometrioseherde auf weibliche Hormone. Es kommt deshalb auch ausserhalb der Gebärmutter zu einem zyklischen Auf- und Abbau der Schleimhaut und zu Blutungen während der Menstruation. Zu den Symptomen der Erkrankung zählen starke, zyklusabhängige Unterleibsschmerzen, die es den Betroffenen teilweise verunmöglichen, ihrer Arbeit nachzugehen. Auch ungewollte Kinderlosigkeit gehört zum Krankheitsbild - fast die Hälfte aller Frauen mit unerfülltem Schwangerschaftswunsch ist von der Erkrankung betroffen.

Je früher Endometriose diagnostiziert und behandelt wird, desto eher lassen sich der oft schwere chronische Verlauf und die jahrelangen starken Schmerzen eindämmen. Heute vergehen vom Auftreten der ersten Symptome bis zur Diagnosestellung durchschnittlich etwa 6 Jahre. In dieser Zeit durchlaufen die Betroffenen oft eine regelrechte Odyssee, erhalten Fehldiagnosen und werden von Arztpraxis zu Arztpraxis weitergereicht. Oft gehen die Betroffenen nicht zum Arzt, weil sie die starken Schmerzen als "normale Menstruationsschmerzen" interpretieren.

Australien hat die Tragweite der Krankheit erkannt und 2018 einen nationalen Aktionsplan für Sensibilisierung/Aufklärung, Therapie und Forschung beschlossen. Frankreich hat vor kurzem eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Endometriose angekündigt, die unter anderem die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Ziel hat. Es ist höchste Zeit, dass auch die Schweizer Bevölkerung und das medizinische Fachpersonal mit einer breit angelegten, national koordinierten Kampagne über die Symptome und Auswirkungen der Krankheit aufgeklärt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie bereits in der Antwort vom 24. November 2021 auf die Interpellation 21.4253 Suter "Unerkannte Krankheit Endometriose. Starke Periodenschmerzen sind nicht normal" ausgeführt, anerkennt der Bundesrat, dass die Endometriose für die betroffenen Frauen äusserst belastend ist. Die damit verbundenen Schmerzen können die Lebensqualität stark beeinträchtigen und zu Einschränkungen im Alltag und zu einer Reduktion des sozialen und psychischen Wohlbefindens führen. Während Fachärztinnen und Fachärzte der Gynäkologie gut über die Krankheit informiert sind und ihre Patientinnen fachgerecht begleiten und behandeln, besteht aus Sicht der zuständigen Fachgesellschaft Handlungsbedarf bei der Information der Grundversorgerinnen und Grundversorgern sowie anderer Fachdisziplinen wie auch der Bevölkerung.

Der Bund verfügt allerdings über keine gesetzliche Grundlage, die es ihm erlauben würde, die Bevölkerung über die Endometriose zu sensibilisieren oder eine entsprechende Kampagne durchzuführen bzw. eine Kampagne der Kantone und/oder der Fachgesellschaften finanziell zu unterstützen. Das Parlament wurde bisher nur vereinzelt im Bereich der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten gesetzgeberisch tätig, so etwa im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (SR 818.21), dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) oder dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.33). Eine entsprechende Informationskampagne müsste somit von den Kantonen initiiert und durchgeführt werden. Zudem fällt die Information und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie anderer Gesundheitsfachpersonen in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachgesellschaften.

Aus den oben genannten Gründen beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3270	n	DE FR IT Mo. Marti Samira. Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für junge Menschen bis 25 Jahre garantieren		-	X	

Eingereichter Text

Seit dem 1. Januar 2022 bekommen Frauen in Frankreich bis 25 Jahre gratis Verhütungsmittel. Bisher konnten nur Mädchen bis 18 Jahre davon profitieren. Die Ausweitung wird damit begründet, als dass mit der bisherigen Regelung sehr positive Erfahrungen gemacht wurden und die Schwangerschaftsabbrüche in dieser Zeit zurückgingen. Es sei ein weiterer Schritt für die Rechte der Frauen und die Bekämpfung der Jugendarmut, erklärte die französische Regierung die Neuerung. Der Zugang zu Verhütung gehört zu den grundlegenden Bedürfnissen und zu den reproduktiven Rechten. Er gewährleistet die persönliche Selbstbestimmung und stärkt die öffentliche Gesundheit. In der Schweiz bedeutet sie insbesondere für junge Erwachsene und Menschen in Ausbildung oder mit geringen Einkommen eine finanzielle Belastung. In der neuesten Ausgabe des vom European Parliamentary Forum on Sexual and Reproductive Rights (EPF) publizierten "Contraception Atlas" belegt die Schweiz den 24. Rang und schneidet damit in Westeuropa am schlechtesten ab. In der Beantwortung der Motion 19.3660 argumentiert der Bundesrat, dass eine Aufnahme der Verhütungsmittel in den Grundkatalog der Krankenversicherung falsch sei, weil es sich dabei nicht um die Behandlung einer Krankheit handle. Der Bundesrat ist deshalb angehalten, anderweitig die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den niederschweligen Zugang zu kostenlosen Verhütungsmitteln für Frauen und Männer bis 25 Jahre zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie in der Stellungnahme vom 20. Februar 2019 auf das Postulat 18.4228 Feri Yvonne "Zugang zu Verhütung für alle garantieren" ausgeführt, teilt der Bundesrat die Einschätzung der Motionärin, dass der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gesundheit darstellt. Das betrifft auch den Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. So ist der Zugang zu Verhütungsmitteln nicht nur eine Massnahme zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, sondern auch ein wichtiger Faktor für eine selbstbestimmte Lebens- und Familienplanung.

Wie in der Stellungnahme vom 21. August 2019 zur Motion 19.3660 Marti Samira "Verhütungsmittel gehören in den Grundkatalog der Krankenversicherung" ausgeführt, fällt die Abgabe von Verhütungsmitteln jedoch nicht in die Zuständigkeit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Schaffung von anderweitigen gesetzlichen Grundlagen, um den niederschweligen Zugang zu kostenlosen Verhütungsmitteln für Frauen und Männer bis 25 Jahre zu ermöglichen, würde aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, namentlich im schweizerischen Gesundheitssystem, wiederum den Kantonen obliegen.

An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz im europäischen Vergleich nur sehr wenige Schwangerschaften bei sehr jungen Frauen gibt. Auch die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche bei in der Schweiz wohnhaften jungen Frauen ist vergleichsweise tief.

Bei den Migrantinnen ist die Schwangerschaftsabbruchrate höher als bei den Schweizerinnen. Die Kantone haben bei Sozialhilfebezüglerinnen und Asylbewerberinnen bereits heute Möglichkeiten, die Finanzierung der Verhütung zu unterstützen.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3298	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Andrey. Vorausschau- ende KI-Kompetenz der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Kapazitäten für ein KI-Monitoring- und Früherkennungsprogramm bereitzustellen, um Fortschritte bei der KI zu überwachen und zu antizipieren.

Begründung

Die Leistungsfähigkeit der KI (künstlichen Intelligenz / automatisierte Entscheidungssysteme, insbesondere Machine Learning Techniken) sowie ihre potenziellen Anwendungen in der Gesellschaft nehmen schnell zu. Die Schweiz läuft Gefahr, ins Hintertreffen zu geraten und einen zu reaktiven Ansatz zu verfolgen, wenn sie ihre Fähigkeit zur Überwachung der KI-Fortschritte nicht ausbaut.

Der Bund sollte eigene Kapazitäten entwickeln, um Fortschritte bei der KI zu antizipieren und zu überwachen. Eine gross angelegte 2020 Studie von TA Swiss, der Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung, bekräftigt den Bedarf für regelmässiges und integratives Monitoring.

Monitoring-Projekte tragen dazu bei, die Rahmenbedingungen von KI zu entwickeln sowie die gesellschaftlichen Implikationen von KI zu handhaben. Ebenso werden sie die Herausforderungen von breit eingesetzten KI-Anwendungen in kritischen Gebieten verringern (z.B. Stromausfall durch Fehlfunktion eines Algorithmus).

Mit einer solchen Initiative würde die Schweiz auf den bisherigen positiven Initiativen des Bundesrates aufbauen (wie den KI-Leitlinien für die Bundesverwaltung, welche das UVEK überprüft), jedoch neu Ressourcen für Prognose sowie den Aufbau bestmöglicher Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.

Während das Monitoring zu Teilen an Externe vergeben werden kann, sollte der Bund eine starke Führungsrolle spielen. Damit wird sichergestellt, dass die Früherkennung:

1. Auf die politische Entscheidungsfindung zugeschnitten und damit brauchbar ist.
2. Kompetenzen im Bund aufbaut, die auch ausserhalb des Monitorings positive Wirkung zeigen (z.B. engerer Austausch mit Forschung/Industrie, mehr Expertise in bundeseigener Nutzung von KI).
3. Keine Abhängigkeitsverhältnisse zu externen Akteuren entstehen.

Verschiedene Akteure des Bundes oder in Bundesnähe befassen sich bereits mit KI (z.B. CNAI) oder der Abschätzung von Technologie-Folgen (z.B. TA Swiss). Ein KI-Monitoring, wie hier beschrieben, existiert jedoch trotz Handlungsbedarf noch nicht.

Die Schweiz kennt zu Recht keine überstürzten, weitgehenden Regulierungen neuer Technologien. Umso wichtiger ist ein starkes Früherkennungsprogramm, um Chancen wie Risiken von KI zu erkennen und unseren innovativen Wirtschaftsstandort zu stärken. Das bietet das Programm Vorausschauende KI Kompetenz Schweiz für wenige Hunderttausend Franken pro Jahr.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Digitalisierungsstrategie des Bundes, für deren Umsetzung die Bundeskanzlei (BK) zuständig ist, sieht die Einführung eines Monitorings für neue Technologien vor. Mit der Schaffung des Kompetenznetzwerks für künstliche Intelligenz (Competence Network for Artificial Intelligence, CNAI) ist ein Teilbereich dieses Monitorings, jener der künstlichen Intelligenz (KI), abgedeckt.

Zudem hat das Kompetenzzentrum für Datenwissenschaft (Data Science Competence Center, DSCC) des Bundesamtes für Statistik (BFS), dem das CNAI angegliedert ist, unter anderem den Auftrag, die Kompetenzen im Bereich KI innerhalb der Bundesverwaltung zu entwickeln. So hat das DSCC in enger Zusammenarbeit mit den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (insbesondere mit der EPFL Extension School, www.extensionschool.ch) ein Ausbildungsprogramm für Datenwissenschaft und KI entworfen, das bis 2023 systematisiert werden soll.

Hinsichtlich der Anwendung von KI in der Bundesverwaltung hat der Bundesrat 2020 Leitlinien verabschiedet. Er beauftragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), in Zusammenarbeit mit den betreffenden Ämtern die Anwendung und Entwicklung dieser Leitlinien regelmässig zu überprüfen. Eine erste Evaluation wird vom UVEK noch im laufenden Jahr vorgenommen, in Zusammenarbeit mit dem CNAI. Die Ergebnisse werden 2022 auf der Website des BFS veröffentlicht.

In Bezug auf die Anwendung von KI durch Intermediäre und Kommunikationsplattformen beauftragte der Bundesrat das UVEK zudem, bis Ende 2022 zu klären, ob und wie die Kommunikationsplattformen reguliert werden müssen.

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass der multilaterale Austausch und die Interaktion mit der Industrie, der Zivilgesellschaft und den akademischen und technischen Kreisen von grundlegender Bedeutung sind, um die mit dem Einsatz von KI verbundenen Herausforderungen zu erkennen. Deshalb hat er 2019 die vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) geleitete Multistakeholder-Plattform ("Plateforme Tripartite Suisse für den WSIS") eingeladen, ihren Austausch auch zum Thema KI zu führen.

All diese Massnahmen sichern ein Monitoring des Einsatzes von KI durch den Bund, weshalb kein Grund für einen zusätzlichen Auftrag besteht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3300	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Kälin. 3R-Kompetenz der kantonalen Tierversuchskommissi onen stärken		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Regelungen betreffend kantonalen Kommissionen für Tierversuche dahingehend anzupassen, dass die 3R-Kompetenz der Gremien gestärkt wird.

Begründung

Ein Schlüssel zur Vermeidung unnötiger Tierversuche ist die strikte Anwendung des 3R-Prinzips (Refine, Reduce, Replace). Zusätzlich kann das 3R-Prinzip auch innovative Forschungsimpulse liefern. Damit dem 3R-Prinzip gebührend Rechnung getragen wird, muss sichergestellt werden, dass es bei der Bewilligung von Tierversuchen entsprechend berücksichtigt wird.

Artikel 34 des Tierschutzgesetzes stellt sicher, dass die kantonalen Tierversuchskommissionen mit Fachleuten besetzt sind. Um den Tierschutz zu berücksichtigen, ist eine angemessene Vertretung von Tierschutzorganisationen vorgeschrieben. Analog soll die Vertretung von Expertinnen und Experten mit nachgewiesener 3R-Erfahrung ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Die 3R-Fachkompetenz ist zusätzlich zur und unabhängig von der Interessenvertretung der Tierschutzanliegen einzubringen.

Als Expertinnen und Experten mit nachgewiesener Erfahrung im 3R-Bereich sind insbesondere Forschende zu berücksichtigen, welche Alternativmethoden (Beispiele: in-vitro, mikrophysiologische Systeme, mikrofluidische Chipsysteme, tissue engineering) entwickeln oder Reviewer von wissenschaftlichen Artikeln betreffend 3R-Methoden in Fachzeitschriften sind.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 34 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) bestellen die Kantone je eine aus Fachleuten zusammengesetzte und von der Bewilligungsbehörde unabhängige Kommission für Tierversuche (nachfolgend "Kommission"). Die Tierschutzorganisationen müssen darin angemessen vertreten sein.

Eine der Hauptaufgaben der Kommission ist es, den Nutzen eines Forschungsprojekts einerseits und die Belastung der Tiere andererseits gegeneinander abzuwägen. Sie muss ebenfalls sicherstellen, dass die Anzahl der Versuchstiere auf ein Minimum beschränkt wird.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Kompetenzen im Bereich von 3R (Replace, Reduce, Refine) und der Tierethik essenziell. Dem Gesetzgeber ist dies bewusst, und er hat dies in den aktuellen Bestimmungen bereits vorgesehen:

- 1) Die Mitglieder der Kommission müssen regelmässig eine Weiterbildung besuchen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen organisiert wird. Diese Ausbildung legt besonderen Wert auf die 3R-Prinzipien, auf die Abwägung von Interessen und auf ethische Fragestellungen.
 - 2) Das 3R-Kompetenzzentrum (3RCC), das vom Bund mitfinanziert wird, hat u. a. zur Aufgabe, Forschende (und somit auch Mitglieder der Kommission) auszubilden und zu informieren. Zu diesem Zweck fördert es die Ausbildung in alternativen Methoden insbesondere an Hochschulen, um die Anzahl von Tierversuchen zu reduzieren.
 - 3) Schliesslich müssen die Institute, die Tierversuche durchführen, eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bezeichnen; diese Person muss die Qualität des Bewilligungsgesuchs gewährleisten. Im Gesuch muss u. a. nachgewiesen sein, dass der Tierversuch unverzichtbar ist. So wird sichergestellt, dass die kantonale Kommission über alle Informationen verfügt, um eine Entscheidung zu treffen.
- Das Ziel der Motion ist daher bereits erreicht, ohne in den Kompetenzbereich der Kantone, deren Verantwortung das Bestellen der Kommission für Tierversuche ist, eingreifen zu müssen. Eine Erweiterung der Reglementierung ist folglich nicht nötig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3301	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Kälin. Ausstieg aus belastenden Primatenversuchen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 20 des Tierschutzgesetzes neu mit Absatz 2bis wie folgt zu ergänzen:
Belastende Tierversuche von Schweregrad 2 und 3 an Primaten sind verboten.

Begründung

Von 2015 bis 2020 wurden in der Schweiz 1316 Primaten in Tierversuchen eingesetzt. Mehr als ein Drittel (426 Primaten) der empfindsamen und hochentwickelten Tiere wurde dabei belastet, knapp 30 Prozent hiervon sogar mittel bis schwer.

Der überwiegende Teil der Primaten wurde in Versuchen an den Universitäten, ETHs und Spitälern genutzt, primär in der Grundlagenforschung. Hier vor allem für die Erforschung und Therapie menschlicher Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen und bei der Prüfung von Arzneimitteln in toxikologischen Tests. Auch in neurobiologischen Experimenten werden Primaten aufgrund ihrer Nähe zum Menschen vermehrt eingesetzt, insbesondere in Verbindung mit schweren Belastungen.

Primaten kommt aufgrund ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, die mit denen des Menschen vergleichbar sind, eine Sonderstellung zu. Da sie keine Menschen sind, dürfen sie nach hiesigen Bestimmungen in Tierversuchen genutzt werden - da sie aber gerade wegen ihrer Nähe zum Menschen und dessen Eigenschaften in der Lage sind, Leid, Schmerz und Angst analog zu uns Menschen zu erfassen, besteht nebst den körperlichen Symptomen und Belastungen regelmässig auch eine Verletzung ihrer Integrität und Würde. Hier müssen sie Eingriffe und Handlungen durch Menschen erdulden, die ihnen Schmerzen, Leiden und Ängste zufügen. Dies kollidiert mit dem den Tieren verfassungsrechtlich zugeschriebenen Schutz der Würde, wie auch mit den Grundsätzen der Tierschutzverordnung (Art.3 Abs. 1), wonach Tiere so zu halten sind und mit ihnen so umzugehen ist, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. All dies ist aber insbesondere in der Versuchstierhaltung und bei invasiven Tierversuchen an der Tagesordnung. Ein Verbot, mindestens in Bezug auf die Durchführung invasiver Primatenversuche von Schweregrad 2 und 3, ist daher dringend geboten.

Stellungnahme BR/Behörde

Zu den Primaten werden neben den grossen Menschenaffen (Bonobos, Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans) und typischen Affen wie Pavianen oder Makaken z.B. auch Meerkatzen, Marmosetten und Lemuren gezählt. Die verschiedenen Arten sind evolutiv unterschiedlich entwickelt, was bei ihrem Einbezug in einen Tierversuch berücksichtigt wird.

Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTv) und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) empfahlen 2006 ein Verbot von belastenden Versuchen an grossen Menschenaffen. Nichtbelastende Versuche sollten hingegen weiterhin möglich sein. Für belastende Tierversuche an allen anderen Primaten erachtete eine Mehrheit beider Kommissionen eine Güterabwägung jedoch als zulässig und empfahl somit bis heute kein Verbot.

In der Schweiz werden mit grossen Menschenaffen seit Jahren keine belastenden Versuche mit Schweregrad 2 und 3 durchgeführt. Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen (Art. 17, 19 und 20 des Tierschutzgesetzes; SR 455) wäre eine Bewilligung für belastende Tierversuche mit grossen Menschenaffen nicht mehr zulässig. Ein vollständiges Verbot von Versuchen mit Primaten mit Schweregrad 2 und 3 könnte sich jedoch negativ auf die medizinische Forschung auswirken.

Wurden von 2001 bis 2010 insgesamt noch 929 Primaten in Tierversuchen der Schweregrade 2 und 3 eingesetzt, waren es von 2011 bis 2020 insgesamt noch 206. Im Jahr 2020 wurden 11 Primaten in Versuchen im Schweregrad 2 und keiner im Schweregrad 3 eingesetzt. Diese markante Reduktion ist unter anderem auf die konsequente Umsetzung des 3R-Prinzips (Replace/Reduce/Refine, d.h. Tierversuche sollen ersetzt und reduziert sowie die Belastung für die Tiere verringert werden) in der Industrie und an den Universitäten zurückzuführen. Dieses Prinzip wird auch durch das vom Bund mitfinanzierte Kompetenzzentrum 3R unterstützt und weiterentwickelt sowie vom neu lancierten Nationale Forschungsprogramm 79 "Advancing 3R - Tiere, Forschung und Gesellschaft" verfolgt.

Angesichts der bewährten Rechtsgrundlage zu den Tierversuchen, der differenzierten Empfehlungen der beiden Kommissionen sowie der wirksamen Umsetzung des 3R-Prinzips besteht aktuell kein Handlungsbedarf im Tierschutzgesetz.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3302	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Kälin. Klare Datenlage beim Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Datenerfassung des IS ABV so anzupassen, dass in der Kategorie "Antibiotika auf Vorrat" Angaben zur Nutzungskategorie und Tieranzahl gemacht werden müssen.

Begründung

Seit Einführung des IS ABV im Januar 2019 können zusätzlich zum gesamthaften Antibiotikaverbrauch auch dessen Aufteilung in die verschiedenen Nutztierarten, sowie der Abgabebetyp (auf Vorrat, Einzeltierbehandlung, Gruppenbehandlung, oral) erfasst werden. Daraus hat das BLV Ende Januar 2022 einen Bericht publiziert, der erstmals eine etwas detaillierter Auswertung der Daten des IS ASBV umfasst.

Damit wurde auch in der Schweiz der Handlungsbedarf beim Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung erkannt. Die Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR), die bereits seit 2016 existiert, liefert erste Handlungsempfehlungen, wie dem hohen Antibiotikaeinsatz begegnet werden könnte und hat zum Ziel, die Verbindung der tierischen und menschlichen Gesundheit ganzheitlich anzugehen. Sie hat dafür 8 Handlungsfelder und 35 Massnahmen für folgende Bereiche definiert: Überwachung, Prävention, sachgemässer Antibiotikaeinsatz, Resistenzbekämpfung, Forschung & Entwicklung, Kooperation, Information & Bildung und Rahmenbedingungen. Mit der Revision der Tierarzneimittelverordnung wurde der Einsatz von Antibiotika ebenfalls eingeschränkt: So darf Antibiotika für vorbeugende Behandlungen von Nutztieren nicht auf Vorrat abgegeben werden (bzw. nur in seltenen Ausnahmen). Dennoch sind die Zahlen im Bereich Antibiotika auf Vorrat enorm hoch, auch kritische Antibiotika werden auf Vorrat verschrieben, obwohl dies mit der Revision der TAMV eigentlich ausgeschlossen wurde. Die fehlende Datenlage im Bereich Antibiotika auf Vorrat (keine weiteren Angaben) deutet dabei auf prophylaktische Behandlungen hin. Zur effektiven Umsetzung der StAR bzw. der Einhaltung der TAMV ist es daher dringend gegeben, die dürftige Datenlage zu verbessern und in den Sparten "Antibiotika auf Vorrat" auch Zusatzangaben zur Nutzungskategorie und Tieranzahl zu erfassen, um zukünftig gezielt den Einsatz dieser Antibiotika zu reduzieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Eine Abgabe von Tierarzneimitteln auf Vorrat liegt vor, wenn der Zeitpunkt der Behandlung der Tiere unbekannt ist sowie der Entscheid über den Behandlungsbeginn und die betroffenen Tiere zwar auf der Anwendungsanweisung der Tierärztin oder des Tierarztes basiert, aber letztlich bei den Tierhaltenden liegt. Bei einer Abgabe von Tierarzneimitteln auf Vorrat kann deshalb definitionsgemäss nicht vorausgesagt werden, bei welcher Nutzungskategorie der entsprechenden Tierart (z.B. Mastkalb, Mastrind, Milchkuh, Mutterkuh) und bei wie vielen Tieren die Tierarzneimittel künftig eingesetzt werden. Die Tierarzneimittelverordnung (Art. 5 Abs. 1 TAMV; SR 812.212.27) sieht entsprechend auch nicht vor, dass die Nutzungskategorie der entsprechenden Tierart oder die Anzahl zu behandelnder Tiere in der Anwendungsanweisung bezeichnet werden muss. Dies würde dem Sinn der "Abgabe auf Vorrat" widersprechen. Die abgegebenen Mengen an Antibiotika lassen wegen der teils grossen Gewichtsunterschiede der Tiere auch keine Rückschlüsse auf die Anzahl behandelter Tiere zu.

In der "Ersten Übersicht der Verschreibungen von Antibiotika bei Nutztieren in der Schweiz des BLV 2020" (www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Antibiotika) ist erwähnt, dass die "Abgabe auf Vorrat" generell hoch ist. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass Abgaben zur Anwendung, die auf einer tierärztlichen Beurteilung des Gesundheitszustandes basieren (sogenannte "Therapiemeldungen"), fälschlicherweise im IS ABV als "Abgabe auf Vorrat" erfasst wurden. Seit der Einführung von Rückmeldungen des BLV an die Tierärzteschaft zu ihren Datensätzen im Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) im Frühjahr 2021 nimmt die Zahl der Verschreibungen "Abgabe auf Vorrat" konstant ab. Der Trend zu einer besseren Datenqualität dürfte sich deshalb 2022 weiter verstärken. Ausserdem erhält die Kantonstierärzteschaft regelmässig Auswertungen zum Antibiotikaverbrauch bei Nutztieren: Sie ist darauf sensibilisiert, bei häufiger oder umfangreicher Abgabe auf Vorrat Kontrollen durchzuführen.

Bei der Schaffung des IS ABV war von Beginn weg vorgesehen, die nötigen Voll-zugsinstrumente zu schaffen, um gezielt gegen einen erhöhten Antibiotikaverbrauch vorgehen zu können. Die laufende Revision der TAMV sieht entsprechend verschiedene wirksame und verhältnismässige Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden gegenüber Nutztierhaltenden und der Tierärzteschaft vor: Beispielsweise den Beizug von Beratungsdiensten, Weiterbildungskurse, Auflagen für die Tierhaltung oder die Einschränkung von Bezug und Abgabe von Antibiotika bei Tierhaltenden mit einem sehr hohen Verbrauch. Der Bundesrat wird die Revision der TAMV voraussichtlich im Sommer 2022 verabschieden. Damit stehen zusätzliche Instrumente zur Verfügung, um den sachgemässen Einsatz von Antibiotika weiter zielgerichtet zu verbessern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3304	n	DE FR IT Mo. Weichert. Ausserordentlichen Heizkostenanstieg bei der EL-Berechnung berücksichtigen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und der Verordnung zum ELG (SR 831.301) zu prüfen, welche - wenn nötig per Dringlichkeitsrecht - vorsehen, dass bei einem ausserordentlichen Heizkostenanstieg die EL die Mehrkosten übernimmt.

Begründung

Gemäss Artikel 2 ELG hat die EL den Existenzbedarf zu decken. Aufgrund des Russland-Ukraine Konfliktes werden sich die Heizkosten erhöhen, es kann zu mehreren Tausend Franken Nachzahlungen kommen. Die Ärmsten in unserer Gesellschaft werden für diese Mehrkosten aus eigenen Mitteln nicht aufkommen können. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass die Akonto-Nebenkosten für die Heizkosten bei der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt, so kann keine Nachzahlung bei der jährlichen EL berücksichtigt werden. Für Personen, welche als Mieterinnen oder Mieter die Heizkosten direkt bezahlen, also nicht über die Nebenkosten, sieht die Gesetzgebung eine Pauschale von aktuell 1260 Franken pro Jahr vor unabhängig ob es sich um ein Paarhaushalt oder einen Einzelpersonenhaushalt handelt. Auch dieser Betrag ist im Hinblick auf die steigenden Heizkosten zu überprüfen und eine einfache und pragmatische Lösung für ausserordentliche Situationen - wie dies aktuell der Fall ist - zu finden.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) liegt es in der Kompetenz des Bundesrats, im Rahmen der regelmässigen Anpassungen der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung die Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen und der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) anzupassen, sollte es zu massiven und andauernden Preisanstiegen oder -senkungen kommen. Zum heutigen Zeitpunkt ist jedoch noch unklar, in welchen Bereichen (Heizöl, Benzin, Lebensmittel etc.) es aufgrund des Krieges in der Ukraine zu anhaltenden Preisanstiegen kommen wird, weshalb eine Anpassung bei den EL gegenwärtig nicht angezeigt ist. Zudem wurden die Maximalmietzinse und die Pauschale für Heizkosten für EL-beziehende Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen, im Rahmen der EL-Reform per 1. Januar 2021 bereits erhöht. Heute wird in der Berechnung der jährlichen EL der Bruttomietzins als Wohnkosten anerkannt. Eine allfällige Schlussabrechnung der Miet-Nebenkosten bleibt unberücksichtigt und hat demzufolge keinen Einfluss auf die Höhe der ausgerichteten EL. Eine anderslautende Regelung hätte unter anderem zur Folge, dass von den Bezügerinnen und Bezüger EL zurückgefordert werden müssten, wenn sie vom Vermieter im Rahmen der Schlussabrechnung eine Rückzahlung erhalten. Weiter steht es den EL-beziehenden Personen frei, die Nebenkosten-Akontobeiträge bis zum Mietzinsmaxima den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen zu lassen. Eine Dringlichkeit betreffend die Nebenkostenabrechnung 2021/2022 liegt zudem nicht vor, da die Öltanks vor den Wintermonaten und somit vor Kriegsausbruch gefüllt wurden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3307	n	DE FR IT Mo. Arslan. Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Antisemitismus		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bund soll, gemeinsam mit den Kantonen, eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Antisemitismus ausarbeiten. Dabei sorgt der Bund für eine gemeinsame und gestärkte Strategie und erarbeitet einen Aktionsplan, welcher Bund, Kantone und Gemeinden gemäss ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in die Pflicht nimmt.

Begründung

Der Bericht des Bundesrates aufgrund des Postulats Rechtsteiner (19.3942) hält als zentrale Empfehlung fest: "Der Bund übernimmt im Rahmen seiner Kompetenzen eine Koordinationsaufgabe und schafft Rahmenbedingungen, damit Synergien bestmöglich genutzt und eine gesamtschweizerisch getragene Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus entwickelt werden kann."

Antisemitismus ist in der Schweiz wieder auf dem Vormarsch (siehe Antisemitismusbericht 2021 von SIG und GRA) und der Bund muss endlich seiner Verantwortung nachkommen. Er soll eine nationale Strategie mit einem zugehörigen Aktionsplan gegen Antisemitismus ausarbeiten. Dabei sind Bund, Kantone und Gemeinden gemäss ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) und der Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG) sind dabei als Wissensträger und Koordinationsstellen mit einzubeziehen. Strategie und Aktionsplan sollen die Aspekte der Prävention, der Sensibilisierung, der niederschweligen Beratung und Unterstützung von Betroffenen, der Vernetzung der Akteure aus Staat und Zivilgesellschaft, der Forschung und der pädagogischen Arbeit abdecken (siehe auch Bericht des Bundesrates). Ein besonderes Augenmerk soll der Situation im Internet (Social Media und Messenger) gelten. Die Strategie und der Aktionsplan sollen deshalb für den Online-Bereich weiterreichende Massnahmen vorsehen, welche es ermöglichen, die Anzahl antisemitischer Vorfälle und das Verbreiten von Verschwörungstheorien besser zu erfassen und die Rechtsdurchsetzung zum Schutz vor Hass und Diskriminierung zu verbessern. Bei der Erfassung von Antisemitismus im Internet braucht es ein stärkeres Engagement des Bundes. Auch die Internet-Plattformen müssen stärker in die Pflicht genommen werden. Dies soll insbesondere in die Auslegeordnung zur Plattformregulierung des Bundesrates einfließen.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit Blick auf die letzten Antisemitismusberichte des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds (SIG) und der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) sowie der Coordination Intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation (CICAD), sowie auf die letzten Berichte des Beratungsnetzes für Rassismuspfer, ist sich der Bundesrat bewusst, dass rassistische und antisemitische Vorfälle ein gesellschaftliches Problem darstellen. Er hat auch deshalb bereits im Bundesratsbericht vom Juni 2021 zum Postulat Rechtsteiner ([19.3942](#)) empfohlen, dass die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) gemeinsam mit den Partnern auf Bundes- und Kantonsebene "eine koordinierte Strategie zur aktiven Information und Sensibilisierung über Rassismus und Antisemitismus" entwickeln soll. In der Zwischenzeit hat die FRB mittels Umfrage bei den Kantonen die zuständigen Stellen identifiziert und wird weitere Schritte für deren Vernetzung unternehmen.

Die FRB unterstützt seit vielen Jahren unterschiedliche Projekte zur Prävention von Antisemitismus, auch in der Schule - aktuell beispielsweise das Sensibilisierungsprojekt "vice versa" des SIG, "Dialogue en Route" von IRAS COTIS oder das Projekt "Anti-Rassismusbotschafter" an Gymnasien der GRA. Ausserdem arbeitet die FRB für die Prävention von Rassismus und Antisemitismus mit der Stiftung éducation21 zusammen. éducation21 unterstützt die Schulen unter anderem mit einem Themendossier "Respekt statt Rassismus", welches Materialien für Bildungsangebote zu Antisemitismus und Rassismus auf allen Schulstufen umfasst.

Betroffene von Rassismus und Antisemitismus müssen schnell und niederschwellig Unterstützung und Beratung finden. Deshalb wurden im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP seit 2014 in allen Kantonen Beratungsangebote aufgebaut und professionalisiert. Meldungen von antisemitischen Vorfällen nehmen auch der SIG und die CICAD entgegen. Zurzeit unterstützt die FRB ausserdem den Aufbau einer Meldestelle für antisemitische Vorfälle im Tessin.

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann seinerseits seit 2020 Projekte von Organisationen finanziell unterstützen, welche zu einer Erhöhung der Sicherheit von Minderheiten beitragen, die einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt sind. Ab 2023 sollen für die Unterstützung solcher Projekte neu insgesamt 2.5 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung stehen.

Angeichts des wachsenden Ausmasses von Hass im Internet hat die FRB vor 2 Jahren einen entsprechenden Schwerpunkt lanciert und unterstützt seither spezifisch Vorhaben, die sich mit Rassismus und Antisemitismus im Netz auseinandersetzen. Zur besseren Koordination innerhalb der Bundesverwaltung wurde zudem die Interdepartementale Arbeitsgruppe "Hass im Netz" lanciert.

Vor dieser Ausgangslage erachtet der Bundesrat einen Aktionsplan zurzeit für nicht nötig, sondern möchte vielmehr die bereits aufgelegten Massnahmen konsequent durchführen.

Ausserdem müsste ein solcher Aktionsplan sinnvollerweise für die Bekämpfung nicht nur von Antisemitismus, sondern Rassismus generell, ausgestaltet werden. Aktionspläne können zwar geeignete Mainstreaming-Instrumente sein, um ein Querschnittsthema strategisch zu verankern und konkret umzusetzen, sie erfordern aber erhebliche Ressourcen bei den zuständigen Stellen für Konzeption, Koordination und Controlling. Ohne zusätzliche Ressourcen bei der FRB könnte diese Aufgabe deshalb auch nicht wahrgenommen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3324	n	DE FR IT Po. Dandrès. Wie hoch sind die Kosten bestimmter Managementpraktiken und der Arbeitsüberlastung für die obligatorische Krankenpflegeversiche- rung?		-	✗	

Eingereichter Text

Die FDP startet mit ihrem Postulat 22.3196 einen Kreuzzug gegen "Gefälligkeitszeugnisse" und lenkt damit die Bevölkerung von den Managementpraktiken gewisser Arbeitgeber (Arbeitsüberlastung, Stress, Mobbing usw.) ab, die oft zu Arbeitsunfähigkeit führen. Dabei bezahlen die Arbeitgeber keinen Rappen an die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten über die finanziellen Auswirkungen dieser Praktiken, namentlich auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Arbeitsbedingungen sowie die beträchtlichen und unbestreitbaren Auswirkungen, die sie auf den Gesundheitszustand der Arbeitnehmenden haben können. Zahlreiche Studien befassen sich mit arbeitsbedingtem Stress und belegen, dass es einen Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen und Stress, aber auch zwischen Stress und Gesundheitsindikatoren gibt. Andere Studien schätzen die durch arbeitsbedingten Stress verursachten Kosten für die Wirtschaft als Ganzes. Es liegen also umfangreiche Informationen vor, die explizit belegen, dass die psychische Gesundheit bei der Arbeit einen sehr hohen Stellenwert hat und dass die finanziellen Folgen von Stress ungünstig sind, unabhängig davon, wer die Kosten trägt. Für den Schweizer Arbeitsmarkt veröffentlicht das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) regelmässig Studien und Berichte in Zusammenhang mit diesen Themen (SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft > Publikationen und Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Studien und Berichte).

Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind dem Bundesrat weder die Ursachen noch die Arten der Krankheiten, für die Kosten anfallen, bekannt. Es ist daher nicht möglich, den Anteil der Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu ermitteln, die spezifisch auf die Managementpraktiken gewisser Arbeitgeber zurückzuführen sind. Folglich liegen keine Daten vor, aufgrund derer sie eine Studie zu den finanziellen Auswirkungen der Managementpraktiken gewisser Arbeitgeber (Arbeitsüberlastung, Stress, Mobbing usw.), die zu Arbeitsunfähigkeit führen können, auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung durchführen könnte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3352	n	DE FR IT Mo. Bulliard. Ein Austauschprogramm zwischen Stadt und Land zur Stärkung des nationalen Zusammenhalts		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein neues nationales "Tinguely-Programm" zu lancieren, das den Austausch zwischen Stadt und Land fördert. Das Programm soll im Rahmen der Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen umgesetzt werden, wobei die nationale Agentur Movetia die operative Verantwortung trägt. Bei der Umsetzung des Programms sind die Gemeinden miteinzubeziehen.

Begründung

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die direkte Demokratie in der Schweiz ist das gegenseitige Verständnis von Stadt und Land essentiell. In jüngster Zeit wird der Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Regionen verstärkt wahrgenommen. Gemäss dem "Stadt-Land-Monitor 2021" empfindet ein Grossteil der Schweizer Bevölkerung diesen Gegensatz als relevant. Zudem weist die Studie ein gesellschaftliches Bedürfnis für Massnahmen zur Verbesserung des Stadt-Land-Verhältnisses aus. Austausch und Mobilität innerhalb der Schweiz sind wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Bestehende Programme legen heute aber keinen Fokus auf den Austausch zwischen Stadt und Land. Der Bundesrat wird daher beauftragt, die Konzeption und Umsetzung eines neuen Programms einzuleiten, das diese Lücke schliesst. Als Grundlage dient die Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen. Darin ist festgehalten, dass insbesondere der Bund den Binnenaustausch verstärkt und geeignete nationale Programme schafft. Das Programm könnte nach dem schweizweit bekannten Künstler Jean Tinguely benannt werden, der mit seiner Biografie exemplarisch für die Brücke zwischen Stadt und Land steht. Primäres Ziel des Programms ist es, Jugendlichen vom Land Erfahrungen in der Stadt und Jugendlichen aus städtischen Gebieten Erfahrungen auf dem Land zu ermöglichen. Zielgruppe sind primär Jugendliche auf den Sekundarstufen I und II. Die Austausche fördern praktische Erfahrungen, zum Beispiel in Form von Volontariaten oder Projektwochen. In diesem Rahmen sollen teilnehmende Individuen und Gruppen persönliche Kontakte auf dem Land respektive in der Stadt knüpfen können. Es obliegt der Agentur Movetia, unter Miteinbezug der Schweizer Gemeinden entsprechende Angebote auszuarbeiten und damit dazu beizutragen, Vorurteile zwischen Stadt und Land abzubauen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat fördert den Austausch und die Mobilität von Jugendlichen in der Schweiz aktiv und anerkennt damit deren Beitrag zur Stärkung des nationalen Zusammenhalts sowie zur Verständigung zwischen den kulturellen und sprachlichen Gemeinschaften. Sowohl der Bund als auch die Kantone engagieren sich diesbezüglich auf der Grundlage der 2017 verabschiedeten Strategie für Austausch und Mobilität. Diese gemeinsame Strategie ermöglicht nicht nur die Förderung des Austauschs und der damit einhergehenden positiven Auswirkungen, sondern steckt auch den Rahmen für die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund, Kantonen und den anderen Akteuren dieses Bereichs. All diese Akteure unterstützen bereits zahlreiche Angebote für den Austausch zwischen Stadt und Land. Auf ausserschulischer Ebene werden aktuell verschiedene Austauschmöglichkeiten angeboten, wie z. B. Freiwilligenarbeit in einer anderen Sprachregion, Leben in einer anderen Familie oder die Teilnahme an Projekten, die auf dem Land, in den Bergen oder in der Stadt stattfinden können. Junge Menschen, die Freiwilligenarbeit auf dem Land leisten möchten, finden zahlreiche Angebote, insbesondere auf der Plattform des Vereins Agriviva. Um das städtische wie auch das ländliche Leben kennenzulernen, können junge Menschen Au-Pair-Erfahrungen machen, wie sie beispielsweise von der Dachorganisation Pro Filia angeboten werden. Beide Organisationen erhalten auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG; SR 446.1) für ihre regelmässigen Aktivitäten bereits Unterstützung vom Bund.

Der Austausch wird auch in der Schule gefördert. Movetia bietet mit Unterstützung des Bundes zahlreiche Möglichkeiten für Klassenaustausche oder individuelle Austausche während der Ferien an. Obwohl die Förderung der Landessprachen im Zentrum dieser Angebote steht, haben Lehrpersonen über die Plattform match&move von Movetia die Möglichkeit, bei der Auswahl der Austauschklassen auch das Stadt-Land-Kriterium zu berücksichtigen. Für Schulen bestehen zudem weitere Projekte, die von Kantonen oder privaten Organisationen ins Leben gerufen wurden. Dazu zählt beispielsweise die Initiative "Schule auf dem Bauernhof", eines der zahlreichen Projekte des Schweizerischen Bauernverbands.

Angesichts dieser zahlreichen Initiativen ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein neues nationales Programm zur Förderung des Austauschs zwischen Stadt und Land nicht notwendig ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3454	n	DE FR IT Mo. Müller-Altermatt. Das Bundesamt für Kultur soll kulturelle Dachorganisationen unterstützen können		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen zu veranlassen, damit das Bundesamt für Kultur die Möglichkeit hat, künftig auch wieder kulturelle Dachorganisationen in ihrer Arbeit finanziell zu unterstützen.

Begründung

Seit 2012 dürfen kulturelle Dachorganisationen nicht mehr finanziell unterstützt werden. Mit der seinerzeitigen Praxisänderung sollten möglichst nur noch Projekte unterstützt und allfällige Doppelspurigkeiten in der Finanzierung vermieden werden.

Im Verlauf der letzten zehn Jahre zeigte sich aber immer mehr, dass diese Regelung zu rigide ist: Um Dienstleistungen für die Mitglieder zu erbringen oder Projekte durchzuführen, braucht es eine gewisse Verbandsstruktur. Deshalb wurden die Verordnungen zur Vergabe von KUOR-Geldern sukzessive angepasst, wodurch es heute wieder möglich ist, auch Strukturbeiträge auszurichten. Das gilt aber nicht für Dachorganisationen.

Die Pandemie hat nun eindrücklich vor Augen geführt, wie wichtig die kulturellen Dachorganisationen als Ansprechpartner für Politik und Verwaltung einerseits und als Anlaufstelle für ihre Mitglieder andererseits sind. Im ersten Fall wäre es unmöglich gewesen, innert nützlicher Frist wirksame Lösungen erarbeiten zu können, wenn nicht die vielfältigen Anliegen aus den verschiedenen Kulturbereichen gesammelt und dann gebündelt eingebracht worden wären.

Im zweiten Fall hätten insbesondere kleinere Verbände ihre Mitglieder nie so zielgerichtet und effektiv unterstützen können, wenn die Dachorganisationen nicht die ständig wechselnden Regelungen kommuniziert und ausgedeutet hätten. Die Notwendigkeit für leistungsfähige Strukturen gelten daher erst recht für kulturelle Dachorganisationen. Der Grundsatz, dass Dachorganisationen von ihren Mitgliedern getragen werden sollen, ist nicht falsch. Aber sie nur mit Mitgliederbeiträgen zu finanzieren, ist nicht möglich, da die meisten Mitgliedsverbände klein sind und nur über sehr beschränkte finanzielle Mittel verfügen. Auch eine Unterstützung durch Stiftungen oder Sponsoring kommt kaum in Frage, wodurch es fast unmöglich wird, geregelt Dienstleistungen zu erbringen.

Die jetzige Regelung bedarf deshalb einer Anpassung, damit auch künftig Dachorganisationen in ihrer wichtigen Arbeit unterstützt werden können, was letztlich auch wieder Politik und Verwaltung zugute kommt.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1) "kann der Bund Organisationen von Kulturschaffenden und von kulturell tätigen Laien unterstützen", ohne Unterscheidung zwischen Dach- und anderen Organisationen. In seiner Botschaft zum KFG hält der Bundesrat fest, dass "auch Dachorganisationen gefördert werden können" (BBJ 2007 4836).

Die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender (SR 442.124) vom 5. Juli 2016 hat zum Ziel, Berufsverbände zu fördern, die sich für die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen ihrer Mitglieder einsetzen und diese gegen aussen vertreten. Aktuell werden hauptsächlich Verbände unterstützt, die in direktem Kontakt mit den Kulturschaffenden stehen. Dadurch ist der praktische Bezug gewährleistet und konkrete Bedürfnisse können berücksichtigt werden. Ausserdem können so Doppelfinanzierungen von Dach- und Mitgliederorganisationen für die gleichen kulturellen Leistungen vermieden werden.

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die Verbände als zuverlässige Ansprechpartner und die Dachorganisationen als Interessenvertreter des Kulturbereichs namentlich bei öffentlichen Körperschaften sind. Die Kulturbotschaft 2025-2028 wird die spezifischen Dienstleistungen präzisieren, die in Zukunft gegebenenfalls von Dachorganisationen oder anderen zentralen Organisationen ausgeführt werden könnten.

Da Dachorganisationen grundsätzlich auch ohne eine Änderung des KFG unterstützt werden können, beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Eine Unterstützung von Dachorganisationen erfordert einzig eine Anpassung von Artikel 6 Absatz 4 der Kulturförderungsverordnung (SR 442.11).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3530	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. Vier Sprachen, viel Potenzial. Nationalen Sprach Austausch fördern		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, den nationalen Sprach Austausch zu fördern. Insbesondere Sprachaufenthalte innerhalb der Schweiz für Schülerinnen und Schüler sollen gefördert und ausgebaut werden. Das vom BAK geförderte Italiando ist ein gutes Beispiel für ein erfolgreiches, vom Bund gefördertes Projekt. Dies sollte für alle Landessprachen eingeführt werden. Dem Parlament sei Bericht und Antrag über notwendige gesetzliche Anpassungen zu unterbreiten.

Begründung

Wir Schweizerinnen und Schweizer sind stolz auf die vier Landessprachen, doch dessen Gebrauch ist gering. Zu oft bleiben wir in der bequemen Muttersprache und tun wenig dafür, um den Röstigraben zu überwinden. Für die Französischkenntnisse reisen wir nach der Ausbildung auf Nizza, an Neuchâtel haben wir nicht gedacht. Wie wir in den Toscana-Ferien Pizza bestellen, lernen wir auf YouTube, im Tessin waren wir nie. Das soll sich ändern. Deshalb ist es mir ein Anliegen, dass schweizweit niederschwellige Möglichkeiten geschaffen werden, die anderen Landessprachen zu lernen. Ich fordere vom Bundesamt für Kultur mehr Angebote wie "Italiando", damit noch mehr Schülerinnen von günstigen Sprachferien im Inland profitieren können. So steigt bereits in der Schulzeit das Interesse an fremden Sprachen und die Schweiz wird vernetzter. Più Svizzera, davantage Suisse, mehr Schweiz, dapli Svizra. Die Überwindung der Sprachgrenzen ist wichtig für den Zusammenhalt des Landes. Das Verständnis für andere Sprachregionen des Landes und ihre Kultur ist von grosser Bedeutung für die Zusammenarbeit der Gesellschaft. Ohne Sprachverständnis kann auch kein harmonievolles Miteinander entstehen. Für die berufliche Mobilität und für die berufliche Zukunft der Jugend sind Sprachkompetenzen von entscheidender Bedeutung. Wer Sprachkompetenzen mitbringt, wird auf den Arbeitsmarkt attraktiver und kann sich besser vernetzen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Schweiz.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass der schulische Austausch einen wichtigen Beitrag zur Verständigung zwischen den Kultur- und Sprachgemeinschaften und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Qualität und Weiterentwicklung des Bildungsraumes Schweiz und zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Schweiz leistet. Austausch erfahrungen schaffen ein Bewusstsein für Mehrsprachigkeit, fördern den Spracherwerb und die Motivation zum Sprachenlernen und erhöhen damit die Arbeitsmarktfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen. Aus diesen Gründen ist die Förderung des schulischen Austauschs ein wichtiger Pfeiler der Sprachenpolitik des Bundes. In der aktuellen Förderperiode steigen die Mittel für die Förderung des nationalen schulischen Austauschs von 2,4 Mio. (2020) auf 6,8 Mio. (2024) an. Die Agentur Movetia unterstützt im Auftrag des Bundes verschiedene Formen des Austauschs auf allen schulischen Ebenen, inklusive der beruflichen Grundbildung (Einzelaustausch, Klassenaustausch, Lehrpersonen Austausch). Im Rahmen der Förderung von Italienisch und Rätoromanisch unterstützt das Bundesamt für Kultur auch Projekte im ausserschulischen Bereich, wie das erwähnte "Italiando". Zur Stärkung des nationalen Sprach Austauschs sind jedoch keine gesetzlichen Anpassungen erforderlich daher lehnt der Bundesrat die Motion ab. Im Rahmen der Kulturbotschaft 2025-2028 wird der Bundesrat aber erläutern, welches die nächsten Meilensteine sind, um den nationalen Austausch zu stärken. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3546	n	DE FR IT Mo. Fraktion V. Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung	Glarner	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein allfälliges WHO-Übereinkommen oder ein von der WHO ausgearbeitetes Instrument, welches durch Soft Law zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindlichkeit für die Schweiz zur Folge haben könnte, zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

Begründung

An der Sondersitzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom November/Dezember 2021 verabschiedeten die WHO-Mitgliedstaaten eine Empfehlung zur Erarbeitung eines WHO-Übereinkommens, Abkommens oder anderen internationalen Instruments zur Vorsorge und Bereitschaft auf Pandemien und zur Stärkung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Das BAG scheint diesen Prozess zu unterstützen. Aktuell laufen durch ein von der WHO eingesetztes zwischenstaatliches Verhandlungsgremium, dem Intergovernmental Negotiating Body (INB), koordinierte Bestrebungen, der WHO bis im Mai 2023 einen Bericht und einen Antrag auf ein internationales "Instrument" - vorzulegen. Für die Schweiz besteht das Risiko, dass - wie die Diskussion um den UNO-Migrationspakt gezeigt hat - dieses internationale "Instrument" bindende Rechtskraft entwickeln könnte. Um diesem Risiko im Bereich des Soft Laws Rechnung zu tragen, ist ein solches internationales "Instrument" zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Verhandlungsprozess für ein mögliches WHO-Abkommen, Übereinkommen oder ein anderes internationales Instrument zur globalen Pandemievorbereitung wurde erst im Frühjahr 2022 lanciert. Zu diesem frühen Zeitpunkt der Verhandlungen sind weder die Rechtsnatur noch der Inhalt dieses Instruments bekannt. Erst nach Abschluss der Verhandlungen kann geklärt werden, ob die Schweiz dem Resultat zustimmen wird, und ob die Entscheidungskompetenz dazu beim Bundesrat oder beim Parlament liegt. Dies entspricht der ständigen Praxis des Bundesrates, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 1 BV, Art. 166 Abs. 2 BV; SR 101) sowie des Parlamentsgesetzes (Art. 24 ParlG; SR 171.10) und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Art. 7a RVOG; SR 172.010). So wird bei jedem neuen völkerrechtlichen Vertrag sorgfältig geprüft, ob dieser dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Zudem verfügt das Parlament in aussenpolitischen Belangen über verschiedene Informations- und Konsultationsrechte (Art. 152 ParlG). Diese rechtlichen Grundlagen gelten für alle neuen internationalen Instrumente, einschliesslich derjenigen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

In Bezug auf die Qualifizierung eines internationalen Instruments als Soft Law, weist der Bundesrat zudem auf seinen Bericht vom 26. Juni 2019 in Erfüllung des Postulats 18.4104 "Konsultation und Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law" der aussenpolitischen Kommission des Ständerats hin. Dieses Thema wurde im Rahmen einer Subkommission vertieft analysiert. Das Kernanliegen der Motion ist damit bereits Teil der aktuellen Diskussionen im Parlament. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diesen Beratungen nicht vorgegriffen werden sollte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3562	n	DE FR IT Mo. Nantermod. KVG. Ein Pilotprojekt zur Übernahme der Kosten von medizinischen Leistungen, die in Nachbarländern erbracht werden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung eines Pilotprojekts im Sinne von Artikel 59b Absatz 2 Buchstabe b KVG einzuleiten, sobald die Gesetzesänderung vom 18. Juni 2021 in Kraft tritt. Ziel des Pilotprojekts soll es sein, die Kosteneffizienz zu testen und zu bewerten, wenn die Kosten von medizinischen Leistungen in Nachbarländern übernommen werden und damit das Territorialitätsprinzip aufgehoben wird.

Begründung

Am 18. Juni 2021 haben die Räte den Artikel über Pilotprojekte im KVG verabschiedet. Das Gesetz sieht unter anderem als mögliches Pilotprojekt ein Modell vor, bei dem Leistungen im Ausland ausserhalb der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 34 Absatz 2 KVG durch den Versicherer übernommen werden. Es ist allgemein bekannt, dass bestimmte medizinische Leistungen in den Nachbarländern zu weitaus günstigeren Preisen erbracht werden, wofür es nicht unbedingt objektive Erklärungen gibt. Dies ist zum Beispiel im Bereich der Generika der Fall. Auch wenn das Gesetz vorsieht, dass die Akteure selbst den Antrag stellen müssen, spricht nichts dagegen, dass der Bund eine proaktive Rolle einnimmt, um anzuregen, dass ein Gesuch für ein solches Pilotprojekt eingereicht wird. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs im Bereich der Gesundheitskosten wird beantragt, keine Zeit zu verlieren und das Inkrafttreten des Artikels über Pilotprojekte vorzuziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Artikel über die Bewilligung von Pilotprojekten ist eine der wichtigsten Massnahmen zur Kosteneindämmung. Der zu verankernde Artikel 59b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wurde von den Räten angenommen (BBI 2021 1496) und muss auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Der entsprechende Entwurf wurde in die Vernehmlassung geschickt (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2022) und die Stellungnahmen werden zurzeit geprüft. Der gesamte geänderte Gesetzesrahmen tritt voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Ziel des Artikels über die Pilotprojekte ist es, den Kantonen, Tarifpartnern und Patientenorganisationen die Möglichkeit zu geben, ausserhalb des gesetzlichen Rahmens des KVG innovative Pilotprojekte durchzuführen, die zu Kosteneinsparungen führen. Das Pilotprojekt wird in der Regel von diesen Akteuren allein oder gemeinsam eingereicht. Die Finanzierung des Projekts muss von den Bewilligungsinhabern sichergestellt werden. Vom Bund können keine Beteiligungen oder Subventionen erwartet werden (BBI 2019 5765, 5859). Der Gesetzgeber hat daher keine finanzielle Beteiligung des Bundes an solchen Pilotprojekten vorgesehen.

Ein Gesuch zur Genehmigung eines Pilotprojekts kann auf freiwilliger Basis eingereicht werden. Das EDI hat deshalb keine gesetzliche Grundlage, selber Schritte zu unternehmen, um ein Pilotprojekt durchzuführen. Hingegen wird es dem/den Gesuchstellenden und der Projektträgerschaft während des gesamten Prozesses unterstützend zur Verfügung stehen, damit das Projekt ordnungsgemäss und unter Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungs- und Evaluationsbedingungen durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus ist die Kostenübernahme im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Artikel 36a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geregelt. Diese Bestimmung zielt auf eine Stärkung der Schweizer Grenzregionen und eine Verbesserung des dortigen Versorgungsangebots ab.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass der Bundesrat 2021 einen Bericht veröffentlicht hat (Bericht des Bundesrates vom 1. September 2021 zur Vergütung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von privat im Ausland bezogenen Mitteln und Gegenständen; www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > 2021), der die Chancen und Risiken einer Aufhebung bzw. Lockerung des Territorialitätsprinzips im Bereich der Mittel und Gegenstände analysiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3574	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe. Für die Anerkennung von Parkinson, Non- Hodgkin-Lymphom, Myelomen und Prostatakrebs als Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten und anderen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision der Verordnung über die Unfallversicherung vorzunehmen, um Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelome und Prostatakrebs als Berufskrankheiten für Landwirtinnen und Landwirte und andere Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, anzuerkennen.

Begründung

Die epidemiologischen Daten haben sehr deutlich ein erhöhtes Risiko für Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelome und Prostatakrebs bei Personen nachgewiesen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind. Dies wird durch den 2020 veröffentlichten Bericht "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in der Schweiz" bestätigt, den das Staatssekretariat für Wirtschaft beim Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS in Auftrag gegeben hat. In diesem Bericht wird namentlich erwähnt, dass es auf internationaler Ebene zahlreiche Studien gibt, die einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Verwendung von PSM und den oben genannten Krankheiten belegen.

Trotz der grossen Bemühungen, insbesondere mit der Einrichtung eines besseren Überwachungssystems bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, mit Plänen zur Reduzierung von deren Einsatz und mit dem bevorstehenden Anlaufen einer bevölkerungsbezogenen Kohortenstudie des Bundesamts für Gesundheit, werden für bereits berufstätige oder im Ruhestand befindliche Landwirtinnen und Landwirte, die eine dieser Krankheiten infolge einer chronischen Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit entwickelt haben, keine Vorschläge gemacht.

Frankreich und die Provinz Quebec haben Parkinson und bestimmte Krebsarten bereits als Berufskrankheiten für Landwirtinnen und Landwirte anerkannt. Für die Betroffenen hat eine solche Anerkennung ganz konkrete Auswirkungen. In der Schweiz würde sie die Übernahme aller mit der Behandlung der Krankheit verbundenen medizinischen Kosten (ohne, dass Franchise und Selbstbehalt anfallen) sowie die Zahlung von Taggeldern und Invalidenrenten für die durch die Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ermöglichen. Die Anerkennung würde auch zu mehr Prävention und Sicherheitsmassnahmen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.

Stellungnahme BR/Behörde

Als Berufskrankheiten gelten gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) "Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind". Der Bundesrat hat in Anhang 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) die Liste der schädigenden Stoffe und in Ziffer 2 die Arbeiten sowie die arbeitsbedingten Erkrankungen erstellt. Die Berufskrankheit muss ausschliesslich oder überwiegend auf die schädigenden Stoffe oder die aufgelisteten Arbeiten zurückzuführen sein. Gemäss Rechtsprechung ist diese Voraussetzung gegeben, wenn die Erkrankung zu mehr als 50 Prozent durch die Wirkung des schädigenden Stoffes oder durch eine dieser Arbeiten bedingt ist. Die Liste der Berufskrankheiten wurde 2018 gemäss den neusten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu den schädigenden Stoffen und mechanischen Einflüssen auf die Gesundheit angepasst.

Weiter gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 2 UVG). Bei diesem Absatz 2 handelt es sich somit um eine Generalklausel zur Schliessung allfälliger Lücken, sofern die vom Bundesrat erstellte Liste in Anhang 1 der UVV einen schädigenden Stoff, der eine Krankheit verursacht hat, oder eine durch die berufliche Tätigkeit verursachte Krankheit nicht aufführt. Gemäss Rechtsprechung ist die Voraussetzung eines ausschliesslichen oder vorwiegenden Zusammenhangs erfüllt, wenn die Krankheit zu mindestens 75 Prozent durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist. Laut Bundesgericht bedeutet dieser Prozentsatz, dass für bestimmte nicht berufstypische Krankheiten anhand von epidemiologischen Statistiken oder klinischen Erfahrungen nachgewiesen

werden muss, dass die Zahl der Erkrankungen in einer bestimmten Berufsgruppe viermal höher ist als in der Allgemeinbevölkerung.

In diesem Sinne werden unter den oben genannten Voraussetzungen Fälle von Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphomen, Myelomen und Prostatakrebs bei Personen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind, bereits heute als Berufskrankheiten gemäss Artikel 9 Absatz 2 UVG anerkannt.

Sofern also Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Personen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, nach den Bestimmungen des UVG versichert sind, können diese eine Berufskrankheit geltend machen, wobei die oben beschriebene ausschliessliche oder stark überwiegende Verursachung durch die berufliche Tätigkeit gegeben sein muss, um Leistungen nach UVG in Anspruch nehmen zu können. Das Anliegen der Motion ist somit bereits erfüllt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung